

Ostdeutsche Wirtschaftszeitung

Erscheint jeden Freitag.
Verlag: Handelskammer
Breslau.
Hauptschriftleit.: Franz Dau
Fernruf Ring 1097. Graupen-
straße 15, I. Stock, Zimmer 8.
Bezugspr.: 21 M. vierteljährl.

Amtliches Organ der Handelskammern
Breslau · Görlitz · Hirschberg · Landeshut · Liegnitz · Sagan
und der Breslauer Messe-Gesellschaft
zugleich offizielles Mitteilungsblatt des Schlesischen Provinzialvereins
für Fluß- und Kanalschiffahrt und anderer wirtschaftlicher Verbände

Anzeigenverwaltung:
Francken & Lang, G. m. b. H.,
Breslau IX,
Zweigniederlass.: Dickhuth-
straße 2, Fernruf: Ring 12426
Schluß d. Anzeigennahme:
Mittwoch vormittag 10 Uhr.

1. Jahrgang

Breslau, den 14. April 1922

Nr. 2

Die neuen Formen des sowjetrussischen Außenhandels

Von Th. Scholl, Geschäftsführer des Osteuropa-Instituts zu Breslau

(Nachdruck verboten.)

Von der sowjetrussischen amtlichen Presse sind vor einiger Zeit zusammenfassende Daten über die Ergebnisse des Außenhandels im abgelaufenen Jahre 1921 veröffentlicht worden. Die Gesamtausfuhr aus Rußland belief sich auf 12,9 Millionen Pud (à 16,38 kg), während die Einfuhr nach Rußland 55,3 Millionen Pud erreichte. An der Einfuhr ist Deutschland mit 13,2 Millionen Pud oder 24 Proz. der russischen Gesamteinfuhr beteiligt, und es steht an zweiter Stelle hinter England, welches 19,47 Millionen Pud (35,2 Proz.) einfuhrte. Der Anteil Deutschlands an der russischen Ausfuhr war sehr gering und belief sich auf nur 5 Proz. der Gesamtausfuhr, während England mit 47,9 Proz. auch hier an erster Stelle steht. Die Wertzahlen ergeben für Deutschland ein noch ungünstigeres Bild. Wie das Außenhandelskommissariat in dem über seine Tätigkeit veröffentlichten Bericht angibt, hat Deutschland Waren im Werte von nur 12 Millionen Goldrubel nach Rußland ausgeführt, während England 67,3 Millionen und Schweden 14 Millionen Ausfuhrwert aufzuweisen haben. Hierbei muß allerdings berücksichtigt werden, daß England hauptsächlich Lebensmittel (62,9 Proz.) nach Rußland importierte, während Deutschlands Einfuhr nach Rußland fast ausschließlich landwirtschaftliche Geräte, Maschinen, elektrotechnisches Material, überhaupt zur Wiederherstellung der russischen Wirtschaft erforderliche Erzeugnisse (92 Proz.) umfaßte.

Im amtlichen Bericht wird auch ausdrücklich hervorgehoben, daß die Preise deutscher Fabrikate weit unter denen der englischen, amerikanischen und schwedischen lagen. Es werden Tabellen angeführt, die veranschaulichen, daß die deutschen Angebote auf Isolatoren, elektrische Lampen und Maschinen um das 3,2—7,3 fache günstiger waren. Trotzdem ist der größte Teil der russischen Käufe nicht in Deutschland erfolgt, und Deutschland hat seine ehemalige Monopolstellung Rußland gegenüber verloren.

Dieser Umstand ist geeignet, die Aufmerksamkeit interessierter deutscher Kreise zu erwecken; denn in Zukunft ist Deutschland wirtschaftlich in noch viel höherem Maße, als es früher der Fall war, auf den Osten, besonders Rußland, angewiesen. Es ist nicht abzustreiten, daß bis Ende des vorigen Jahres in Kreisen des deutschen Wirtschaftslebens vielfach eine große Abneigung gegen die Aufnahme von Wirtschaftsbeziehungen zu einem Sowjetrußland bestand, und darauf können die geringen erzielten

Resultate des deutsch-russischen Wirtschaftsverkehrs teilweise wohl auch mit zurückgeführt werden. Andererseits wurde vielfach, und das mit gutem Recht, über die starren Formen Klage geführt, die dem amtlichen russischen Handel anhaften und manchen Abschluß unmöglich machten.

Die „neue“ Wirtschaftspolitik, die das russische Wirtschaftsleben mit nur einigen Ausnahmen auf privatwirtschaftlicher Grundlage aufbaut, mußte natürlich auch den Außenhandel mit berühren. Die Sowjetregierung will allerdings am Außenhandelsmonopol zäh festhalten; denn es wird als eine Garantie der politischen und wirtschaftlichen Selbständigkeit Rußlands empfunden und soll die Verwandlung Rußlands in eine Wirtschaftskolonie Europas verhindern. Der Volkskommissar für Außenhandel, Krassin, hat kürzlich in einer Unterredung mit einem Vertreter der Moskauer „Iwestija“ betont, daß man nicht gesonnen sei, das Experiment des deutschen Ausverkaufs zu wiederholen, und daß kein einziger Abschluß mit dem Auslande ohne Wissen seines Ressorts zugelassen werden könne. Bezeichnend ist es, daß hier schon nur von einer Mitwirkung des Kommissariats die Rede ist, während der Außenhandel ursprünglich als strengstes Staatsmonopol gedacht war.

Eine Verfügung des Zentralerekutivkomitees vom 13. März d. J. bringt weitere Neuerungen auf diesem Gebiet, die eine Durchlöcherung des Monopoldenkens bedeuten. Nach dieser Verfügung wird staatlichen Organen und Unternehmungen, insbesondere deren Vereinigungen (Trusten) sowie Genossenschaftsverbänden das Recht eines direkten Verkehrs mit dem Auslande eingeräumt, wobei sie aber in jedem einzelnen Falle unter Vorlage der Lieferungsverträge die Genehmigung des Außenhandelskommissariats einzuholen haben. Der Zentrosojus (Zentralverband der russischen Genossenschaften) erhält darüber hinausgehende Rechte, da ihm gestattet wird, seine Exportwaren selbständig im Auslande durch ausländische Genossenschaften oder zu errichtende eigene Vertretungen zu realisieren; diese Tätigkeit hat er mit der des Volkskommissariats für Außenhandel zu koordinieren und steht unter dessen Kontrolle.

Die Verfügung des Z. E. K. geht aber noch weiter: Mit Genehmigung der obersten Wirtschaftsbehörde — des Rates für Arbeit und Verteidigung — können russische,

ausländische und gemischte Aktiengesellschaften zum Zwecke des Imports ausländischer und Exports russischer Waren, sowie auch zur Erzeugung von Exportwaren im Lande selbst, gegründet werden. Diese Gesellschaften dürfen im In- und Auslande den bestehenden Apparat des Außenhandelskommissariats in Anspruch nehmen oder eigene Organe schaffen. Der Staat sichert sich durch Übernahme eines Teiles der Aktien und durch Entsendung eines Regierungsvertreters in die Verwaltung das Aufsichts- und Mitbestimmungsrecht.

Wenn diese Maßnahmen auch noch keine Aufhebung des Außenhandelsmonopols bedeuten, so sind sie sicherlich geeignet, dem Außenhandel biegsamere Formen zu verleihen und einen beweglicheren Apparat zu schaffen. Es sind die ersten noch zaghaften Schritte, die aber mit Fortschreiten der neuen Wirtschaftspolitik sicher weitere im Gefolge haben werden. Man ist sich in Rußland völlig klar darüber, daß die Wirtschaft ohne Hilfe des Auslandes nicht wieder aufgerichtet werden kann. Falls aber das Ausland an den Wiederaufbau herangehen soll, müssen die für seine Betätigung erforderlichen Vorbedingungen geschaffen werden. Rußland ist auf Auslandskapital und Kredite, und zwar langfristige Kredite, angewiesen; der Konzessionsgedanke blieb aber bis heute fruchtlos, und man sucht deshalb nach neuen Formen: Die zu gründenden Aktiengesellschaften sollen eben dazu dienen, Auslandskapital heranzuziehen. Vielleicht zeigt das Auslandskapital jetzt mehr Entgegenkommen als im vorigen Jahre; denn unterdessen ist in Sowjetrußland manche Konsequenz gezogen worden, die das Hereinströmen von ausländischem Kapital eher möglich macht.

In erster Linie ist in diesem Zusammenhang eine Reihe von Dekreten zu erwähnen, die den Privatbesitz sichern: Die Legalisierung des Besitzes an Valuta, Edelsteinen, Edelmetallen; die Bestätigung der tatsächlichen Besitzverhältnisse, wobei künftig Enteignungen nur in besonderen Fällen und gegen Zahlung des Marktpreises vorgenommen werden dürfen. Städtischer Grundbesitz wird dem Eigentümer unter gewissen Voraussetzungen zurückerstattet. Ländlicher Besitz fällt nicht unter diese Bestimmungen, doch dürfte in den nächsten Jahren kaum eine Regierung in der Lage sein, die alten Besitzverhältnisse auf dem Lande wieder herzustellen, da derartige Maßnahmen auf heftigsten Widerstand seitens der Landbevölkerung stoßen würden. Auch eine Wiederherstellung der gesamten früheren Besitzverhältnisse ist nicht erfolgt. Solche Dekrete würden in den meisten Fällen auch keine praktische Bedeutung haben, da die Werte größtenteils nicht mehr vorhanden sind. An eine Entschädigung der früheren Eigentümer könnte auch erst dann gedacht werden, wenn Rußland wieder zahlungsfähig ist. An der Verstaatlichung der Großindustrie hält man fest, hat aber die mittlere und die Kleinindustrie denationalisiert. Der Innenhandel ist vollständig frei.

Auch die Rechtsverhältnisse werden geregelt. Vom Justizkommissariat und insbesondere vom Institut für Sowjetrecht wird gegenwärtig mit größter Beschleunigung ein Kodex des „bürgerlichen Rechts“ ausgearbeitet, das, wie vom Direktor des Instituts mitgeteilt wurde, die in Rechtsstaaten allgemein üblichen Grundsätze enthält. Das neue Wechselrecht wurde bereits veröffentlicht.

Der Bankapparat ist ebenfalls wieder hergestellt worden, und neben der Staatsbank besteht in Moskau schon eine Genossenschaftsbank. Weitere Bankgründungen stehen bevor.

Alles das besagt, daß man in Rußland bestrebt ist, mit den alten Zuständen tüchtig aufzuräumen, um dem Auslandskapital die Wege nach Möglichkeit zu ebnen und das Mißtrauen Europas wenigstens abzuschwächen. Jede Maßnahme aber, die eine Rückkehr zum privatwirtschaftlichen Prinzip bedeutet, zieht unbedingt weitere nach sich. Vergleicht man die Verhältnisse vor einem Jahre und heute, so wird man sich erst richtig bewußt, welche gewaltiger Evolutionsprozeß durchgemacht worden ist. Die Gefahr, daß ein Rückschlag kommt, ist natürlich vorhanden; sie darf aber nicht überschätzt werden. Eine Umkehr würde unter den heutigen Verhältnissen eine noch nie dagewesene Anarchie und ein endgültiges Chaos bedeuten und den Sturz der Sowjetregierung nach sich ziehen. Das wissen die regierenden Kreise in Rußland ganz genau, und ihre Handlungsweise beweist, daß sie die Situation richtig erfassen.

Der Handel mit Rußland ist natürlich mit Risiko verbunden, schon allein deshalb, weil die Aufnahmefähigkeit des russischen Marktes vielfach überschätzt wird. Es darf nie vergessen werden, daß der Wirtschaftskörper Rußlands entkräftet ist, und daß kranke Organismen an allzureichlicher Nahrungszufuhr endgültig zugrunde gehen können. Deshalb muß Hand in Hand mit dem Handel auch der Wiederaufbau der erzeugenden Kräfte Rußlands gehen. Ein fertiges Rezept für den Wirtschaftsverkehr mit Rußland läßt sich nicht geben, und im Anfangsstadium müßte jeder einzelne Fall seinen Besonderheiten entsprechend behandelt werden und für ihn diese oder jene Lösung gefunden werden.

Am gangbarsten aber erscheint der Zusammenschluß der an Rußland interessierten Kreise der Industrie, des Handels und der Bankwelt. Nichts würde mehr Verwirrung in die schon an und für sich verworrenen Zustände bringen als vereinzelt planloses Vorgehen. Auf dem Spiele steht nichts anderes als die wirtschaftliche Zukunft Deutschlands. Den russischen Markt und die russischen Rohstoffquellen für die Zukunft Deutschlands sichern, nicht aber zufällige, gewinnbringende Eintagsgeschäfte abschließen — das muß zur Losung der deutschen Wirtschaftskreise werden.

Gesetzgebung u. Verwaltung

Die Stellungnahme von Handel und Industrie zur Preistreiberordnung

Der Deutsche Industrie- und Handelstag, die Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels, der Reichsverband der deutschen Industrie und der Zentralverband des deutschen Großhandels haben zu der Abänderung der Preistreiberordnung Stellung genommen und beschlossen, dem volkswirtschaftlichen Ausschuß des Reichstages eine Entschliebung zu unterbreiten. In dieser werden die Beschlüsse des Unterausschusses des Reichstages entschieden abgelehnt.

In erster Linie wird gefordert, daß die vom Reichstag zu fassenden Beschlüsse sich nicht auf den Begriff des Preis-

wuchers beschränken, sondern auf die Begriffe des übermäßigen Gewinns und der unzulässigen Preissteigerung. Es müsse deutlich zum Ausdruck gebracht werden, daß ein Warenpreis keinen übermäßigen Gewinn enthält und nicht eine unzulässige Preissteigerung darstellt, wenn er der Marktlage entspricht oder wenn ihm die Wiederbeschaffungskosten der veräußerten Ware zugrunde liegen oder amtlich bzw. halbamtlich eingesetzte Marktpreise eingehalten werden. Ferner werden Forderungen zur Abänderung der Wuchergerichtsverordnung zugunsten der Wiederaufnahme des Verfahrens aufgestellt, und es wird darauf hingewiesen, daß ein Gesetzentwurf mit größtmöglicher Beschleunigung, spätestens aber bis 1. Juli d. J., vorgelegt werden sollte. In kürzester Zeit müßte die rechtliche

Grundlage der Preistreibeiverordnung so geklärt werden, daß jeder Kaufmann auf der Grundlage dieser Preistreibeivergesetzgebung in seinem Betriebe seine Geschäfte ordnungsmäßig abwickeln kann.

Die Frage, ob auf Grund der Preistreibeiverordnung gegen Kartellmitglieder vorgegangen werden kann, die gebunden sind, einen nach den durchschnittlichen Gestehungskosten der kartellierten Firmen festgesetzten Preis einzuhalten, auch wenn nur einige von ihnen, deren tatsächliche Gestehungskosten einen niedrigeren Preis bedingen, hierbei einen übermäßigen Gewinn erzielen, hat die Kartellstelle des Reichsverbandes der deutschen Industrie verschiedentlich beschäftigt. Bemerkenswerte Ausführungen zu dieser Frage, die durch höchstrichterliche Entscheidung noch immer nicht geklärt ist, macht Ministerialdirektor Dr. C. Falck, der frühere Chef der Preisprüfungsbehörden, in einem Artikel „Die Wucherbekämpfung in Gesetzgebung und Verwaltung“, der im „Reichsarbeitsblatt“ Nr. 7 erschienen ist. Wir geben in folgendem die Ausführungen wieder, die für diese Frage von besonderer Bedeutung sind:

„Strafbar sind schließlich auch noch die Teilnehmer an einer Verabredung oder Verbindung, die eine der geschilderten Straftaten zum Gegenstande hat. Man hat als Hauptanwendungsfälle dieser Bestimmungen die Kartelle, insbesondere die Preiskartelle und diejenigen Kartelle, die auf einer Einschränkung der Erzeugung und des Absatzes hinzeln, gedacht. Man wird aber von vornherein die Fälle unterscheiden können, bei denen der vom Kartell festgesetzte Preis nach den durchschnittlichen Gestehungskosten der kartellierten Betriebe nur einen angemessenen Gewinn enthält, wohl aber einige Betriebe durch besonders günstige Erzeugungsverhältnisse infolge des Kartellpreises übermäßige Gewinne erzielen. Denn die gegenteilige Ansicht würde dazu führen, daß jegliches Preiskartell verboten ist, da es in jedem Kartell besonders günstig arbeitende Betriebe gibt und jeder strafbar wäre, der sich an einem solchen Kartell beteiligt, auch wenn er selbst einen nicht übermäßigen Gewinn erzielt. Denn die bloße Beteiligung an einer solchen Verbindung genügt; auch reicht es nach allgemeinen, strafrechtlichen Grundsätzen zur vorsätzlichen Begehung aus, daß das einzelne Kartellmitglied mit dem Vorhandensein eines so bevorzugten Teilnehmers rechnet. Der innere Grund für die Straffreiheit dieser Fälle liegt darin, daß die Preistreibeiverordnung nur solche übermäßige Gewinne bestrafen will, die aus den außergewöhnlichen Verhältnissen der Kriegs- und Nachkriegszeit gezogen werden. Der Gewinn eines besonders günstig gestellten Kartellmitgliedes entspringt aber nicht aus diesen Verhältnissen, sondern aus einer in seinen Produktionsbedingungen liegenden Vorzugsstellung gegenüber seinen Berufsgenossen. Solche sogenannte Differenzialgewinne sind auch keine Erscheinung der Kriegszeit, vielmehr hat es sie auch in der Vorkriegszeit schon gegeben. Endlich bildet auch ein angemessener Kartellpreis einen vollgültigen Ersatz für eine normale Marktlage, wie sich auch der normale Marktpreis auf die Dauer aus den Gestehungskosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns zu bilden pflegt. Bei Anerkennung der normalen Marktlage aber würde auch die Strafbarkeit eines Einzelnen der aus ihr übergroße Gewinne erzielt, entfallen. Dagegen werden alle Vereinbarungen strafbar sein, durch die Preise festgesetzt werden, die auch dem Durchschnittsbetriebe einen übermäßigen Gewinn zuschanzen.“

Der Einzelhandelsausschuß des Deutschen Industrie- und Handelstags gab am 24. März folgende Erklärung ab:

„Der gesamte Einzelhandel sieht sich bei den seit Jahren periodisch wiederholenden Konjunkturschwankungen am Ende seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit angelangt. Er wird durch die Preistreibeivergesetzgebung, ihre Ausführungsbestimmungen sowie durch die einschlägige Rechtsprechung gezwungen, seine Warenbestände zu solchen Preisen abzugeben, zu denen er die Lager mit neuen Waren nicht wieder füllen kann.

Die Reserven an Kapital und Kredit sind aufgebraucht, so daß die Grundlage des Einzelhandels derart schwankend geworden ist, daß für weite Kreise ein Konjunkturrückgang den wirtschaftlichen Ruin bedeutet. Der Einzelhandelsausschuß des Deutschen Industrie- und Handelstags muß daher wiederum feststellen, daß die Frage der Berechnung eines angemessenen Verkaufspreises infolge der verschiedenartigen Auslegung der Preistreibeiverbestimmungen durch die Rechtsprechung und durch die Verwaltung augenblicklich verworrener ist als je zuvor. Die Begriffe „Risikoprämie“, „Prämie für Geldentwertung“, „Preiszuschlag für Kapitalbeschaffung“ usw. sind theoretische Formulierungen, mit denen der Kaufmann praktisch gerade in den heutigen bewegten Zeiten des Wirtschaftslebens nichts anfangen kann. Aus der sich so ergebenden ungeheuren Rechts-

unsicherheit kann das Wirtschaftsleben nur herauskommen, wenn endlich folgenden Grundsätzen Rechnung getragen wird:

1. Der ordnungsgemäß zustandekommende Marktpreis auch da, wo börsenmäßige Notierungen nicht stattfinden, ist als der entscheidende Maßstab für die Angemessenheit der Preisbildung anzuerkennen.
2. Soweit ein Marktpreis nicht besteht, ist die Berücksichtigung eines angemessenen Wiederbeschaffungspreises für Waren gleicher Art dem Zugrundelegenden des Marktpreises gleich zu achten.
3. Vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens sind Sachverständige, die in erster Linie von den zuständigen Handelsvertretungen zu benennen sind, zuzuziehen.
4. Ausnahmegerichte sind zu beseitigen. Mindestens ist aber zu fordern, daß bei Prozessen wegen Wucher die Möglichkeit gegeben ist, sich an eine Berufungsinstanz zu wenden. Es ist aber dringend erforderlich, daß an die Erfüllung dieser Forderungen unverzüglich herangetreten wird, weil andernfalls eine katastrophale Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Einzelhandel unvermeidlich wird.

Der Ausschuß gab ferner folgende Erklärung ab:

„Der Einzelhandelsausschuß des Deutschen Industrie- und Handelstags ist der Ansicht, daß der deutsche Einzelhandel sich in weitem Maße über die ihm auf Grund der Reichsverfassung und der Gesetzgebung zustehenden Rechte bei der Preisbemessung im unklaren befindet. Hierdurch wird die große Gefahr, in die der Einzelhandel durch die unsichere, einseitige Rechtsprechung geraten ist, deren Wirkungen die Schutzbestimmungen der Reichsverfassung teilweise vereiteln, noch wesentlich vergrößert. Der Einzelhandelsausschuß legt daher den Handelskammern nahe, unverzüglich die nötigen Aufklärungsarbeiten unter Hinzuziehung der Fachverbände durchzuführen.“

Die Polizei bei der Wucherbekämpfung

Ein neuer Erlaß des preußischen Innenministers

Der Preußische Minister des Innern betont in einem neuen Erlaß die wachsenden Aufgaben der Polizei bei der Wucherbekämpfung. Wenn auch Umstände der verschiedensten Art, besonders die unübersehbaren Schwankungen der Valuta, einer gesunden stetigen Preisbildung entgegenstehen, sodaß Preissteigerungen vielfach unvermeidlich sind, so ergeben doch Feststellungen fast täglich, daß unlautere Elemente diese durch die Gesamtverhältnisse der letzten Zeit geschaffene Notlage gewissenlos ausbeuten, die Versorgung des Volkes mit den lebensnotwendigen Gegenständen aufs äußerste gefährden und dadurch die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung untergraben.

Die ministeriellen Erlasse vom 14. September und vom 5. Januar (— die bekanntlich auch bei den berufenen Vertretungen des realen Handels gewissen schweren Bedenken begegnet sind — D. Red. —), enthalten eingehende Anordnungen über Bekämpfung jeder wucherischen Machenschaft. Der Minister weist erneut darauf hin, daß es sich dabei besonders um den Schutz der realen Erzeuger- und Handelskreise handelt, die zur Mitwirkung bei Bekämpfung des Schieber- und Wuchertums in weitgehendem Umfang heranzuziehen sind:

„Ich hege um so mehr die Erwartung, daß sie die Polizeibehörden und die anderen berufenen Organe tatkräftig unterstützen, weil sie selbst das größte Interesse an der Beseitigung und Bestrafung der Schädlinge haben, die das Ansehen der Industrie, des Handels und Gewerbes, wie der Landwirtschaft zugrunde richten.“

Der Minister macht es allen Behörden und Dienststellen, besonders den Orts- und Landespolizeibehörden, zur Pflicht, sich eingehend und ständig über die vielfach einem Wechsel unterworfenen Mißstände zu unterrichten, seine Anordnungen unbedingt durchzuführen und es nicht etwa bei vereinzelt eingetretenen Bewenden zu lassen. Alle Polizeibehörden werden ersucht, ihre besondere Aufmerksamkeit „dieser z. Zt. vielleicht wichtigsten polizeilichen Aufgabe zuzuwenden und die nachgeordneten Dienststellen und Beamten entsprechend anzuweisen“. Über das Ergebnis der polizeilichen Tätigkeit auf dem Gebiete der Wucherbekämpfung ist dem Minister zu jedem 15. d. M., erstmalig am 15. April, zu berichten. Auch wird der Minister sich durch unmittelbar von Berlin in die Provinzen zu entsendende Beamte über die Zustände und Maßnahmen in den verschiedenen Teilen des Landes unterrichten lassen, damit eine einheitliche

straffe Wucherbekämpfung gewährleistet wird, und nicht ein Abwandern, besonders von Lebensmitteln, aus Bezirken mit scharfer polizeilicher Überwachung in solche mit weniger wirksamer polizeilicher Tätigkeit stattfindet.

(An den guten Absichten auch dieses Erlasses ist gewiß nicht zu zweifeln. Es wird aber die schwierige Aufgabe der Orts- und Landespolizeibehörden bleiben, darauf zu achten, daß die angeordnete Verwendung des — doch meist für diesen Zweck gänzlich ungeschulten — Polizeipersonals nicht zu verhängnisvollen Mißgriffen und weiterer unnötiger Beunruhigung des realen Handels führt. — D. Red.)

Der Referentenentwurf über Industrie- und Handelskammern

Wie eine Berliner Korrespondenz meldet, sieht der Referentenentwurf eines Reichsrahmengesetzes über Industrie- und Handelskammern vor, daß diese Kammern die Interessen von Industrie, Bergwerk, Handel, Verkehr und sämtlichen Gewerben, außer dem Handwerk wahrzunehmen haben. Die Kammern sollen Gesetzentwürfe begutachten und die Unternehmervetreter für Wirtschaftsräte, Verkehrsbeiräte usw. wählen. An der Verwaltung von seiten der Kammern zu errichtenden Anstalten zur Ausbildung von Lehrlingen und Arbeitern müssen die Arbeitnehmer des Bezirks angemessen beteiligt werden.

Die Kammern gehen aus allgemeinen (Männer und Frauen), direkten, geheimen und gleichen Wahlen hervor unter Bildung von mindestens drei Wahlgruppen: Industrie und Bergbau; Großhandel, Verkehr, Bank- und Versicherungsgewerbe, Einzelhandel und alle sonstigen Gewerbe. Die Gesamtvertretung aller Kammern bildet der Deutsche Industrie- und Handelsstag. Bestehende Kammern, die der Umwand-

lung nach dem neuen Gesetz oder der Aufteilung ihres Gebietes nicht zustimmen, können bestehen bleiben, verlieren aber ihre öffentlich-rechtliche Stellung.

Die Reichsstelle für Textilwirtschaft

ist bekanntlich am 1. April d. J. aufgelöst worden. An ihre Stelle sind die Außenhandelsstelle für Textilwirtschaft sowie acht Außenhandelsnebenstellen, und zwar eine solche für Bekleidung, für Wirkwaren, für Wolle, für Baumwolle, für Seide, für Hanf, für Flachs und für Jute usw. getreten. Ferner bleiben die Preisprüfungsstellen, insbesondere für Herren- und Damenoberkleider bestehen.



Steuerwesen

Wichtige Vorschriften im neuen Umsatzsteuergesetz

Der Reichstag hat bekanntlich am 1. April das Gesetz über die neuen Steuern angenommen. Dabei hat die Novelle zum Umsatzsteuergesetz rückwirkende Kraft vom 1. Januar 1922 ab erhalten. Der Satz beträgt 2 Prozent. Die Ausfuhr durch die Fabrikanten unterliegt, mag es sich um Gegenstände, die der allgemeinen Umsatzsteuer oder die der Luxussteuer unterliegen, seit dem 1. Januar 1922 demselben Satze. Die ersten Umsätze nach der Einfuhr sind grundsätzlich steuerpflichtig, soweit es sich nicht um Gegenstände handelt, die sich auf der Freiliste 1b befinden. Die Ausführungsbestimmungen werden etwa Ende April im „Zentralblatt für das Deutsche Reich“ veröffentlicht werden. Die Novelle hat das System der vierteljährlichen Vorauszahlungen eingeführt. Aus naheliegenden Gründen sind die im letzten Vierteljahr vereinnahmten Entgelte (getätigten Lieferungen) für die Höhe der Vorauszahlung maßgebend und nicht die Veranlagung für das Vorjahr. Die Steuerpflichtigen, die nicht vierteljährlich ihre Steuererklärungen abzugeben haben (Luxussteuerpflichtige), haben im Laufe des April in einer kurzen Voranmeldung den Gesamtbetrag der in den Monaten Januar, Februar und März 1922 vereinnahmten (gegebenenfalls der für die bewirkten Leistungen vereinbarten) Entgelte, soweit sie nach dem Umsatzsteuergesetz steuerpflichtig sind, anzugeben. Gleichzeitig mit der Abgabe der Voranmeldung hat eine entsprechende Vorauszahlung (2 Prozent des Betrages) zu erfolgen. Diese Verpflichtung gilt zunächst nicht für diejenigen Berufe, in denen die Umsatzsteuer pauschaliert ist (Banken, Rechtsanwälte, Notare usw.). Haben Steuerpflichtige in den abgelaufenen drei Monaten einen Umsatz von nicht mehr als 5000 Mark gehabt, so brauchen sie die Vorauszahlung erst zusammen mit der nächstfolgenden Vorauszahlung zu leisten. Die im übrigen nicht rechtzeitig, d. h. innerhalb des Monats April, eingehenden Vorauszahlungen werden ohne weiteres im Zwangswege beigetrieben, wobei, wenn auch keine Voranmeldung abgegeben ist, die Vorauszahlungen mindestens auf ein Viertel der für das vorangegangene Kalenderjahr geschuldeten Steuer berechnet werden. Die Vorauszahlungen werden auf die nach der Erklärung im Januar 1923 zu veranlagenden Umsatzsteuer verrechnet. Sollte sich bei der endgültigen Veranlagung ergeben, daß der Gesamtbetrag der Vorauszahlungen um mehr als 20 v. H. hinter der Veranlagung zurückbleibt, so erhöht sich die Steuer um 10 v. H. dieses überschießenden Betrages.

Die erweiterte Freiliste

Am 23. Februar d. J. fanden vor dem Reichswirtschaftsrat erneut Verhandlungen über die Wiederaufnahme einer Anzahl von Artikeln in die Freiliste zum Umsatzsteuergesetz statt, zu welchen vom Zentralverband des Deutschen Großhandels Sachverständige entsandt wurden. Deren Bemühungen waren insofern von Erfolg, als den Anträgen auf Wiederaufnahme in der Mehrzahl nachgegeben wurde. Wir geben die gegenüber der Fassung vom

AUSTRO



DAIMLER

und andere erstklassige

Automobile

Personenwagen / Lieferwagen / Lastwagen

prompt lieferbar

Automobil- Vertriebs-Gesellschaft

Breslau 2, Gartenstraße 66/70
Im Hotel „Vier Jahreszeiten“
Fernsprecher Amt Ring Nr. 6217 und 7394

Dezember vorigen Jahres wesentlich erweiterte Freiliste nachstehend zur Kenntnis:

Alaune (Chrom, Eisen und Kupfer). — Altpapier, Papierabfälle. — Antimon. — Asphalt. — Asbest, roh und gemahlen.

Balsame, künstliche. — Bettfedern und Daunen. — Borsten, Borstenersatzstoffe aus Horn, Piassava, Grenelle, Loofah, Fiber, Espartogras, Zakaton und ähnliche Faserstoffe. — Braunstein. — Wissenschaftliche Bücher und Zeitschriften, die der Buchhändlerbörsenverein, Leipzig, einführt, soweit er sie der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft in Berlin für deren Zwecke zuleitet.

Chromverbindungen. — Därme. — Drogen, roh.

Edelsteine, Halbedelsteine, Perlen, ungefaßt.

Feldspat. — Futtermittel: 1. Grünfutter, z. B. Gräser, Klee, Hülsenfrüchte; 2. Heu, z. B. von Wiesen und Gräsern, von Klee, Hülsenfrüchten; 3. Stroh, z. B. Getreidestroh, Hülsenfruchtstroh; 4. Spreu und Schalen; 5. Wurzel- und Knollenfrüchte, z. B. Kartoffeln, Futterrüben; 6. Körner und Früchte, z. B. Gerste, Hafer und Mais, Bohnen, Lupinen, Eicheln, Kastanien; 7. Gewerbliche Abfälle und Produkte: a) Abfälle der Müllerei, z. B. Getreideklee, Reisabfälle, Erbsenklee, b) Abfälle der Stärkefabrikation, z. B. Kartoffelpülpe, Maistreiber, c) Abfälle der Zuckerverarbeitung, z. B. Melasse, Trockenschnitzel, d) Abfälle der Gärungsgewerbe, z. B. Biertreber, Schlempe, Malzkeime, e) Rückstände der Ölfabrikation, z. B. Lein Kuchen, Erdnußkuchen, Palmkernkuchen; 8. tierische Abfälle und Produkte, z. B. Blutmehl, Fischmehl, Fleischfuttermehl. — Fischkonserven. — Fischschuppen.

Gerbstoffe. — Gerb- und Farbhölzer, roh oder in Form von Extrakten, Färberrinden, auch gemahlen. — Glimmer. — Graphit. — Guttapercha, Kautschuk und Balata, roh oder gereinigt; Regenerate in Platten oder Stücken; Abfälle und abgenutzte Stücke von Waren aus Kautschuk und von Kautschuk usw.

Haare aller Art. — Haargewirre von Menschenhaaren, zu Perücken und anderen Haararbeiten nicht verwendbar. — Harze und zwar: Terpentinharze, Kauri und andere Kopale, Dammar- und andere Hartharze, Weichharze, natürliche Balsame, Gummiharze, Akaziengummi, ferner Tarantgummi, Gummilack, Schellack. — Häute und Felle, roh, auch zur Pelzwerkbereitung. — Holz der Tarifnummer 74—86. — Hopfen.

Industriediamanten. — Jod.

Kapok. — Käsestoff (Kasein). — Korkholz (Korkrinde), Kork in Streifen und Würfeln mit Rinde, Korkabfälle.

Lebensmittel: Buchweizen, Butter, Buttermilch und Molken, Eier, Eigelb und Eiweiß, Federvieh, Fische und zwar Süßwasserfische, frische Salzwasserfische, Heringe, frische, gesalzene, Mies- und andere Seemuscheln, Krabben, Fleisch und Zubereitungen von Fleisch, insbesondere auch Fleischextrakt und Wurst, Fleischkonserven, Getreide, Hart- und Weichkäse, Honig, Kaffee roh, Kakao roh, mit Ausnahme der Kakaoerzeugnisse, Kartoffeln und Kartoffelprodukte, frische Küchengewächse (Gemüse, Pilze, Wurzeln), Malz, Marmelade, Milch und zwar Frischmilch, Trockenmilch und Kondensmilch (auch eingedickte Milch), Müllereierzeugnisse aus Getreide, Reis und Hülsenfrüchten (auch Graupen, Grieß, Grütze), Obstsaft der Tarifnummer 59 und 60 mit Ausnahme von Süßfruchtsaft, Oleomargarin, Premier Jus, Reis, Schlachtvieh, Schweine- und Gänsefett roh, Fett- und Magerquark, Speisehülsenfrüchte, Talg, Tee, Teigwaren, tierische Fette und zwar Schmalz von Schweinen und Gänsen und andere schmalzartige Fette. — Leder im Sinne der Zolltarifnummer 544, sowie halbgare, nicht weiter zugerichtete Rindleder (Kipse). — Leimleder, Knochen und andere tierische Abfälle für die Leimherstellung, Rohleim und irisches Moos (Karagaheenmoos). — Linters. — Lumpen und Lumpenabfälle.

Meerschwämme, roh. — Naphtensäure.

Obst frisch, getrocknet und einfach zubereitet (einschließlich Pülpe). — Öle und Fette, mineralische, pflanzliche. — Ölsaaten und Ölfrüchte, insbesondere Rapse und Rüben, Dotter, Senf, Mohn, Sonnenblumensamen, Erdnüsse, Sesam, Leinsaat, Hanfsaat, Baumwollsaamen, Bjabohnen, Palmkerne, Kopra. — Ozokerit (Erdwachs).

Paraffin. — Pfeffer und Nelkenpfeffer (Pigment). — Pflanzen- und Blumenzwiebel.

Rohphosphate. — Quecksilber.

Raffinier- und Verhüttungsmaterialien, eisen- und metallhaltige aller Art, Eisen- und Stahlschrott aller Art, Eisen- und Stahlspäne, Eisen- und Stahlgußbruch. — Rohölpech.

Sago und Tapioka. — Samen (Sämereien) für Anbau und Futterzwecke. — Schmuckfedern, roh. — Schwefel. — Schwefelkies. — Sämtliche textile Spinnstoffe und Rohgarne mit Ausnahme von Tarifnummer 399, 466, 444 und 483, aber einschließlich der Spinnereiabfälle und Polsterfasern. — Stärke und Stärkemehl (Tapiokamehl, Perl tapioka, Sagomehl, Perlsago). — Stuhlrohr (spanisches Rohr), Peddigrohr und anderes edleres Rohr, z. B. Bambus-, Rebhühner- und Zuckerrohr.

Tabakblätter, unbearbeitet oder nur fermentiert (Rohtabak). — Tabakarotten. — Tabaklaugen. — Tabakrippen und -stengel. — Terpentinöl. — Tierische und pflanzliche Schnitz- und Formerstoffe (insbesondere Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, Fischbein, Horn, Knochen, Steinnuß). — Tran.

Vaseline.

Wachs (Bienen- und anderes Insektenwachs), sowie Pflanzenwachs, roh und zubereitet.

Die Aufnahme von Kolonialprodukten, Kakaoverzeugnissen und von Wein wurde abgelehnt. Von der im Dezember beschlossenen Liste wurde gestrichen Blei, Kupfer, Nickel und Zinn.

Zölle

Umrechnungskurse für die Berechnung der Ausfuhrabgabe

nach dem Stande vom 10. April 1922,

gültig für die Zeit vom 12. bis 19. April 1922.

Holland	9 200,—	Schweiz	4 700,—
Buenos Aires P.	85,—	Spanien	3 800,—
" G.	200,—	Neu-Wien	4,—
Belgien	2 100,—	Prag	470,—
Norwegen	4 500,—	Budapest	29,—
Dänemark	5 200,—	Bulgarien	170,—
Schweden	6 300,—	Rumänien	160,—
Finnland	460,—	Jugoslawien	72,—
Italien	1 300,—	Luxemburg	2 100,—
England	1 100,—	Yokohama	120,—
Amerika	240,—	Rio de Janeiro	33,—
Paris	2 300,—		

Über London ermittelte Kurse.

Athen	1 200,—	Alexandrien	1 200,—
Lissabon	2 100,—	Valparaiso	2 900,—

Wir weisen besonders darauf hin, daß die vorstehend veröffentlichten Umrechnungskurse bis über das Osterfest hinaus, bis zum 19. April 1922 einschließlich, Geltung behalten. Die neuen Umrechnungskurse werden auf Grund des ersten Börsentages nach Ostern, Dienstag, den 18. April 1922, berechnet.

Das Zollaufgeld in Österreich. Die Geschäftsleitung der Österreich-ungarischen Bank teilt mit, daß die Goldparität (Umrechnungsverhältnis betreffend die Zahlungen in Gold) für die Periode vom 10.—17. d. M. mit 1500 Kronen festgesetzt worden ist.

Die neuen Industriezölle in Österreich. Der Regierungsentwurf über die neuen Industriezölle, der am 7. d. M. veröffentlicht wurde, behält mit Ausnahme der Zölle auf Textilien, Maschinen, Eisen und Schuhwaren die bisherigen Zölle bei oder sieht höchstens eine Erhöhung von 10 Prozent vor. In der Eisen-, Maschinen-, Textil- und Schuhindustrie hat der Regierungsentwurf Erhöhungen bis zu 50 und mehr Prozent vorgesehen.

Erhöhung des Zollaufgeldes in Ungarn. Wie das „Handelsmuseum“ mitteilt, wurde in Ungarn ab 5. d. M. das Zollaufgeld für alle nicht in den Listen A, B und C genannten Waren auf 16 900 Prozent (170 facher Grundzoll gegenüber dem bisherigen 120 fachen Grundzoll) erhöht.

Ein- und Ausfuhr-Bestimmungen

Beschlüsse von Außenhandelsstellen

Der Ausschuß der Außenhandelsstelle für Eisen- und Stahlerzeugnisse hat beschlossen, von den Ausfuhrfirmen für die meisten in seinen Bereich fallenden Warengattungen die restlose Ablieferung aller aus den Ausfuhrgeschäften anfallenden Devisen zu fordern, insoweit diese nicht zur Deckung nachweisbarer eigener Verpflichtungen im Auslande benötigt werden, mindestens aber 25 Proz.

Diese Ausfuhrfirmen sind verpflichtet, der Devisenablieferungskontrolle der Reichsbank, Berlin SW. 19, Hausvogteiplatz 1, allmonatlich Mitteilung über diejenigen Devisenmengen zu kommen zu lassen, die die Firmen durch Vermittlung von Privatbanken an die Reichsbank abgeliefert haben. Bei Abgabe an die Privatbanken ist diesen die baldige Weiterleitung der Devisen an die Reichsbank vorzuschreiben. — Für eine Reihe anderer Waren sind die Devisen in Höhe von mindestens 25 Proz. des Gegenwertes mittelbar oder unmittelbar zuzuführen, falls es sich um Geschäfte nach Hochvalutaländern handelt.

Der Unterausschuß für Ein- und Ausfuhr von Wolle bei der Reichswirtschaftsstelle für Wolle hat bestimmt:

„Grundsätzlich sind alle durch Verkäufe in das Ausland eingehenden Devisen an die Reichsbank abzuliefern. Von der Ablieferungspflicht ausgenommen sind diejenigen Devisen, die zur Deckung der Kosten für die Beschaffung der Rohstoffe und zur Deckung der in Hochvaluta entstandenen Spesen notwendig sind. Jede Firma hat auf Verlangen der Reichswirtschaftsstelle den ge-

nauen Nachweise zu erbringen über die Verwendung der durch den Verkauf in das Ausland eingegangenen Devisen.“

Die Außenhandelsstelle für Elektrotechnik hat die Preismultiplikatoren für Telephonapparate usw. teilweise erhöht. — Die Außenhandelsnebenstelle Glas hat die Verwaltungsgebühren mit Wirkung vom 1. Mai 1922 ab von 2 auf 3 Proz. erhöht und die Verkaufsbedingungen für Kelch- und Schleifglas geändert. — Die Außenhandelsstelle für Metallzeugnisse und die Außenhandelsstelle für Eisen- und Stahlerzeugnisse haben neue Mindestpreise für Autogen- und Druckgasapparate festgesetzt.

Ein- und Durchfuhrverbot von lebendem Vieh und Häuten aus Polen

Auf Grund vielfacher Anfragen teilt die Außenhandelsstelle der Lederwirtschaft folgendes mit:

„Die von zahlreichen Regierungspräsidenten erlassenen Anordnungen, durch welche ein Verbot der Ein- und Durchfuhr von Wiederkäuern aller Art, die aus Polen stammen, ergangen ist, erstrecken sich auch auf die Häute dieser Tiere. Eine allgemeine Bekanntgabe dieser Einfuhrverbote im „Reichsanzeiger“ ist bisher nicht erfolgt. Die diesbezüglichen Veröffentlichungen beschränkten sich vielmehr auf die örtlich in Betracht kommenden Regierungsamts- und Kreisblätter und sind hierdurch leider den Interessenten vielfach nicht in vollem Umfange bekanntgeworden. Soweit die Außenhandelsstelle feststellen konnte, bestehen Anordnungen dieser Art bisher für die Regierungsbezirke Allenstein, Gumbinnen, Marienwerder, Köslin, Schneidemühl, Frankfurt a. O., Liegnitz, Breslau und Oppeln. Die Anordnungen sollen für die Dauer der Einschleppungsgefahr der Rinderpest aus den Oststaaten in Kraft bleiben. Um vielfachen Mißverständnissen vorzubeugen, wird ausdrücklich bemerkt, daß die Außenhandelsstelle auf diese veterinärpolizeilichen Einfuhrverbote keinerlei Einfluß hat, ihr also auch im Einzelfalle, gleichviel, wie dieser liegen mag, eine Befreiungsmöglichkeit nicht gegeben ist.“

Konsulatsfakturen im Warenverkehr mit Amerika

Vom Breslauer Amerikanischen Konsulat wird uns geschrieben:

Für den Versand von Waren nach Amerika werden nach den neuen Bestimmungen 3 oder 4 Konsulatsfakturen benötigt. Die Formulare sind genau auszufüllen. Maße und Gewichte müssen, besonders in der Gesamtsumme, nach den einzelnen Warengattungen,

auch in den entsprechenden englischen Maßen und Gewichten angegeben werden. Sämtliche Unkosten, wie Versicherungs-, Fracht-, Verpackungs- und Konsulatsgebühren, müssen einzeln angegeben werden und gleichzeitig, ob die Unkosten zu Lasten der Käufer gehen, oder im Preise mit einbegriffen sind. Folgender Satz muß unter „Form 138“ auf der Vorderseite der Faktura eingeschrieben werden:

„I further declare that the order is dated ... Place where the order has been booked... (Stadt). I further certify that the invoice is made in German legal paper currency paid or to be paid for the invoice.“

(Wenn die Rechnung in Dollars ausgeschrieben ist, fällt die Beantwortung des letzten Satzes fort.) Die Gebühren betragen je Rechnung 2,50 Dollar. Wird die Rechnung von einem Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten unterzeichnet, so ist dem amerikanischen Konsulat eine beglaubigte Unterschrift der betreffenden Herren, die auf besonderen Formularen auszufertigen ist, vorher einzuzusenden. In jeder Faktura sind folgende Erklärungen aufzunehmen:

- a) Ob für die Waren eine Ausfuhrsteuer bezahlt worden ist.
- b) Wieviel die Ausfuhrsteuer beträgt und ob dieselbe in der Gesamtsumme einbegriffen ist oder nicht.
- c) Ob sie umsatzsteuerpflichtig sind, beziehendfalls wieviel sie beträgt (Nr. 11 Z.-A. 18. 3. 22. Ges.- und Verordn.-Nachweis).

Weitere Auskünfte bezüglich der Ausfertigung von Konsulatsfakturen sind durch das Amerikanische Konsulat, Breslau XIII, Elsasserstraße 12, erhältlich.

Fakturierung und Bezahlung bei der Ausfuhr nach der Tschechoslowakei. Das tschechoslowakische Finanzministerium in Prag hat durch Verordnung vom 30. Januar 1922 verfügt, daß Einfuhrbewilligungen auf mit der betreffenden Fakturierung übereinstimmende Währung lauten, jedoch die Waren in der Währung des jeweiligen Landes bezahlt werden müssen. Die deutschen Einfuhrwaren können deshalb in tschechoslowakischen Kronen fakturiert werden, die Bezahlung derselben muß aber in Mark erfolgen. — Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung hat zum Ausdruck gebracht, daß dementsprechend bei Fakturierung in tschechoslowakischen Kronen allgemein Zahlung in Mark, möglichst zum Kurse des Zahlungstages, zugelassen werden kann. — Die Tschechoslowakei bezweckt mit diesen Maßnahmen, ihre deutschen Markbestände abzustößen.

Rumänisches Metallausfuhrverbot. Die Industriekommission beschloß, wie die „Rum. Wirtschaftsztg.“ meldet, für Kupfer, Messing und Blei keine Ausfuhrerlaubnis auszugeben, selbst in dem Falle nicht, wenn Kompensationen angeboten werden.

Rechtsfragen u. Handelsgebräuche

Vom Reichswirtschaftsgericht

In der Hauptausschußsitzung des Deutschen Industrie- und Handelstags machte Prof. Dr. Flechtheim, Berlin, interessante Ausführungen über das Reichswirtschaftsgericht, das aus dem Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf hervorgegangen ist und in Streitigkeiten zwischen Einzelnen und dem Reich zu entscheiden hat, so beispielsweise in Streitigkeiten bei der Überführung der Kriegswirtschaft in die Friedenswirtschaft, Streitigkeiten über die Übernahmepreise bei Leistungen auf Grund des Friedensvertrages, über Okkupationsschäden, Liquidationsschäden usw. Auch in allgemeinen wirtschaftlichen Fragen, auf dem Gebiete der Kohlen-, Kali-, Eisen- und Teerwirtschaft ist das Reichswirtschaftsgericht die einzige Instanz für den Rechtsschutz des Einzelnen. Trotz der ungeheuren Arbeitsüberlastung ist das Verfahren von dem Reichswirtschaftsgericht dank der großen Arbeitsfreudigkeit aller Beteiligten außerordentlich schnell. Besonders bewährt hat sich die Mitarbeit von sachverständigen Beisitzern. Jedoch ist der jetzige Zustand insofern unbefriedigend, als das Reichswirtschaftsgericht auf einer Verordnung, aber nicht auf Gesetz beruht. Der Hauptausschuß des Deutschen Industrie- und Handelstags gab zu diesem Punkte folgende Erklärung ab:

„Der Hauptausschuß des Deutschen Industrie- und Handelstages erkennt an, daß das Reichswirtschaftsgericht sich in der kurzen Zeit seines Bestehens bewährt hat und seinen Aufgaben gerecht geworden ist. Es verdankt diesen Erfolg wesentlich dem

glücklich durchgeführten Zusammenwirken von rechtskundigen und sachverständigen Beisitzern. Es erscheint nunmehr an der Zeit, das Reichswirtschaftsgericht zum allgemeinen Organ des Rechtsschutzes bei Konflikten und behördlichen Eingriffen in das Vermögen und die Wirtschaft des einzelnen auszubauen und seine Verfassung und seine Verfahren durch ein grundlegendes Gesetz sicherzustellen.“

Entscheidungen des Reichsgerichts

Was nicht in 6 Wochen geliefert, ist annulliert

(Nachdruck verboten.)

Für den Wareneinkauf sehr beachtlich erscheint eine Reichsgerichtsentscheidung vom 16. Februar d. J.

Die Firma P. in Berlin-Charlottenburg hatte am 29. Februar 1920 auf der Leipziger Messe bei einer Kölner Firma verschiedene Waren unter der ausdrücklichen, in den Kommissionschein aufgenommenen Bedingung bestellt: „Was nicht in 6 Wochen geliefert ist, ist annulliert.“ Am 10. März übergab die Kölner Firma die Waren einem Spediteur zum Versand und übermittelte der Bestellerin eine vom 9. März 1920 datierte Rechnung. Wegen Bahnsperrre erhielt die Lieferantin die Waren vom Spediteur wieder zurück. Erst am 12. April wurden sie neu fakturiert und am 17. April zum Versand gebracht. Durch Schreiben vom 28. April hat die Bestellerin die Annahme der Waren unter Berufung auf die Vertragsklausel „was nicht in 6 Wochen geliefert ist, ist annulliert“, endgültig verweigert.

Das Landgericht Köln hat die von der Lieferantin erhobene Klage auf Zahlung von rund 25 110 Mark anerkannt.

Dagegen ist das Oberlandesgericht Köln der Beklagten beigetreten und hat die Klage unter Anerkennung der Vertragsklausel abgewiesen. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist vom höchsten Gerichtshof mit folgenden Entscheidungsgründen gebilligt worden:

Das Berufungsgericht legt die erwähnte Klausel betreffend dahin aus, daß die Beklagte nicht verpflichtet sei, die ihr etwa nach Ablauf von 6 Wochen gelieferten Waren abzunehmen, und betont, daß es sich um Luxuswaren mit schwankenden Preisen gehandelt habe. Unstreitig war die Lieferungsfrist am 10. April 1920 abgelaufen. Die Ware ist aber erst am

17. April 1920 in Köln aufgegeben, am 26. April in Charlottenburg eingetroffen und am 27. April der Beklagten zugegangen, die sie mit Schreiben vom 28. April zurückgewiesen hat. Der Einwand der Klägerin, der Versand der Ware sei infolge des wegen des Kapp-Putsches in Köln ausgebrochenen Streiks der Transportarbeiter und der Bahnarbeiter nicht früher möglich gewesen, ist vom Oberlandesgericht als unbegründet zurückgewiesen worden. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision bewegen sich auf tatsächlichem Gebiete und können nicht gehört werden. Dem Berufungsgericht ist darin beizutreten, daß die Beklagte die verspätet gelieferte Ware nicht anzunehmen und nicht zu bezahlen braucht. (Aktenzeichen: VI. 509/21. — 16. Februar 1922.)

Geld- u. Börsenwesen

Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln

Der Reichstag hat bekanntlich am 2. Februar 1922 das Gesetz über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln erlassen, das den Zweck verfolgt, die der Volkswirtschaft außerordentlich schädlichen Spekulationen in ausländischen Zahlungsmitteln zu verhindern, zum mindesten aber erheblich zu erschweren. Hiernach dürfen vom 1. März d. J. ab Geschäfte über ausländische Zahlungsmittel nur mit oder durch Vermittelung der Reichsbank oder solchen Banken abgeschlossen werden, die gemäß § 9 des Gesetzes gegen die Kapitalflucht vom 24. Dezember 1920 Depot- und Depositengeschäfte betreiben dürfen oder nach besonderen Vorschriften dieses Gesetzes die Bescheinigung einer Handelskammer erhalten, daß ihr Gewerbebetrieb Geschäfte über ausländische Zahlungsmittel regelmäßig mit sich bringt. Voraussetzung für Banken, soweit sie nicht Staatsbanken sind, ist außerdem noch die Eintragung in das Handels- oder Genossenschaftsregister und, soweit sie ihre Geschäftsbetriebe im Ortsbereich einer inländischen, staatlich anerkannten Fondsbörse haben, daß sie diese regelmäßig besuchen oder durch ihre Vertreter besuchen lassen.

Als ausländische Zahlungsmittel gelten alle auf ausländische Währung lautende Geldsorten, Papiergeld, Banknoten und dergleichen, auch Auszahlungen, Anweisungen, Schecks und Wechsel. Unter die Geschäfte mit ausländischen Zahlungsmitteln fallen auch Inlandsgeschäfte, bei denen Leistung oder Gegenleistung durch Hingabe oder Annahme ausländischer Zahlungsmittel erfolgt. Inlandsgeschäfte im Sinne des Gesetzes sind Geschäfte zwischen Personen, die beide ihren Wohnsitz oder Sitz im Inland haben, und bei denen, soweit es sich um Warenlieferungen handelt, die Waren nicht zum Versand nach dem Ausland bestimmt sind. Dagegen fallen nicht unter das Gesetz, das nur von „Zahlungsmitteln“ spricht, die ausländischen Wertpapiere und die Zins- und Gewinnanteilscheine in ausländischer Währung; ebenso nicht solche Geschäfte, bei denen ausländische Zahlungsmittel Zug um Zug gegeneinander umgetauscht werden. Ferner fallen nicht unter das Gesetz der Geschäftsverkehr der Reichs- und Staatsbehörden und der Postanweisungs-, Postscheck-, Postnachnahme-, Postauftrags- und Eisenbahnnachnahmeverkehr. Als Geschäfte über ausländische Zahlungsmittel werden nicht angesehen, wenn

1. Reisende beim Übertritt über die Grenzen des Deutschen Reiches bei den nach näherer Bestimmung der obersten Landesbehörde an den Grenzübergangspunkten eingerichteten Wechselstuben Geldsorten, Papiergeld oder Banknoten umwechseln;

2. wenn ausländische Geldsorten, Papiergeld oder Banknoten von Ausländern für Lieferung von Gegenständen oder Leistung von Diensten in Zahlung gegeben werden;

3. in den Grenzbezirken im Sinne des § 16 Abs. 3 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Reichs-Gesetzbl. S. 317) und in den von den alliierten und assoziierten Mächten militärisch besetzten Gebieten Gegenstände des täglichen Bedarfs oder die Leistung von Diensten in der Währung des Grenznachbarstaates oder der Besatzungsmacht bezahlt werden. Der Betrag der hingegebenen ausländischen Zahlungsmittel darf in Mark zum Tageskurs umgerechnet dreitausend Mark im Einzelfall und zehntausend Mark innerhalb eines Kalendermonats nicht übersteigen.

Banken und Bankiers dürfen Verkaufsgeschäfte über ausländische Zahlungsmittel nur tätigen, wenn sie sich über die Person des Antragstellers vergewissert haben. Ist ihnen diese nicht bekannt, so haben sie sich Gewißheit durch Einsichtnahme in einen mit Lichtbild versehenen behördlichen Personalausweis zu beschaffen. Sie haben ferner die Verpflichtung, dem für ihren Kunden zuständigen Finanzamt einen Beleg über den Geschäftsabschluß zu übersenden, aus dem Name, Stand, Wohnort, Wohnung, Finanzamt des anderen Vertragsteils und Gegenstand des Geschäfts ersichtlich sind; diese Verpflichtung entfällt, wenn der andere Vertragsteil ein Ausländer ist, für den kein Finanzamt zuständig ist. Die Auftraggeber haben die Belege selbst auszufüllen und in zweifacher Ausfertigung an die Bank abzugeben.

Keinerlei Kontrolle unterliegen Geschäfte, die von Devisenbanken untereinander getätigt werden. Zu den Devisenbanken gehören außer der Reichsbank und den Staatsbanken alle ins Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragenen Banken und Bankfirmen, sofern sie die Befugnis zum Betriebe der Depot- und Depositengeschäfte besitzen, oder unter gewissen Voraussetzungen die im Gesetz vorgeschriebene Bescheinigung einer Handelskammer erhalten.

Bis Ende April d. J. unterliegen auch die ins Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragenen Personen und Personenvereinigungen nicht den Vorschriften dieses Gesetzes; vom 1. Mai d. J. ab nur dann, wenn ihnen nicht auf ihren Antrag die zuständige Handelskammer eine Bescheinigung darüber ausstellt, daß ihr Gewerbebetrieb Geschäfte über ausländische Zahlungsmittel regelmäßig mit sich bringt.

Diese Bescheinigung haben die in Frage kommenden Firmen bis Ende April bei der zuständigen Handelskammer einzuholen. Wird eine Bescheinigung erteilt, so ist sie wieder einzuziehen, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, nicht oder nicht mehr vorliegen. Gegen die Versagung der Bescheinigung und die Wiedereinziehung steht dem Betroffenen innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die oberste Landesbehörde oder die von dieser bestimmten Stelle zu, die endgültig entscheidet. Von jeder erteilten Be-

Otto Schwartz · Breslau 10

Fernruf Ring 573, 7261, 7290 **Matthiasstraße 12** Fernruf Ring 7905, 7906, 7907

Gegründet im  Jahre 1885

Werkzeuge u. Werkzeugmaschinen

für Maschinenbauer, Schlosser, Schmiede, Stellmacher, Installations- und Automobil-Reparatur-Werkstätten

Präzisionswerkzeuge für Eisenbahn-Werkstätten und Maschinenfabriken

Spiralbohrer, Reibahlen, Schneidkluppen, Gewindebohrer
○○○○○○○○○ Fräser, Lehr- und Meßwerkzeuge ○○○○○○○○○

Ersatzteile für landwirtschaftl. Maschinen u. Geräte

Hufeisen, Wagen- und Pflugbau-Artikel

Großes Lager



Sofortige Lieferung

sichinigung hat die Handelskammer dem zuständigen Finanzamt sowie der zuständigen Reichsbankanstalt eine Abschrift zu übersenden; ebenso hat sie diesen Stellen Mitteilung zu machen, sofern eine Bescheinigung wieder eingezogen oder für kraftlos erklärt wird.

Geschäfte, die entgegen der Vorschrift dieses Gesetzes abgeschlossen werden, sind nichtig, doch kann die Nichtigkeit nicht zum Nachteil von Personen geltend gemacht werden, die den Sachverhalt beim Abschluß des Geschäftes nicht kannten. Es kann ihnen also z. B. nicht entgegeng gehalten werden, daß sie wissen mußten, daß die von ihnen ersuchte Bank zur Beschaffung oder Umwechslung der Zahlungsmittel nicht befugt war. Dagegen sieht das Gesetz harte Strafbestimmungen gegenüber den Banken und Bankiers bei Unterlassung der Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes vor.

Aufhebung der Beschlagnahme tschechoslowakischer festverzinslicher Werte

Die durch die Bekanntmachung über die Anmeldung und Beschlagnahme von Urkunden und Wertpapieren aus Anlaß der Durchführung der Bestimmungen des § 10 Abs. 1 der Anlage zu Artikel 298 des Versailler Vertrages ausgesprochene Beschlagnahme nachstehend verzeichneter tschechoslowakischer Anlagepapiere, Prioritätsobligationen und sonstiger festverzinslicher Schuldverschreibungen wird durch eine jetzt zur Veröffentlichung gelangte Bekanntmachung des Reichsministers für Wiederaufbau vom 16. März d. J. aufgehoben:

Evang. Gemeinde A.-G., Komotau, 4 proz. Obligationen von 1901, Evang. Predigtstation St. Joachimstal, St. Joachimstal, 4 proz. Obligationen vom 23. März bis 23. September, Hilfsverein Deutscher Reichsangehöriger, Prag, 3 proz. Obligationen von 1900, J/J, Hruschauer Tonwarenfabrik, Hruschau, 5 proz. Obligationen von 1912, Mährisch-Schles. Sudeten-Gebirge-V., Freiwaldau, 3 1/2 proz. Obligationen von 1901, Deutscher Handwerksverein, Prag, 4 proz. Anteile. Prager Produktenbörse, Prag, 4 proz. Obligationen von 1902, Predigtstation Neudeck d. ev. Kirchengemeinde Karlsbad, Neudeck, 3 proz. Obligationen, Tetschen-Bodenbacher Turnverein, Tetschen, Zinsobligationen, Böhmisches Sparkasse, Prag, 4 proz. Pfandbriefe, M/M, Centralbank der Deutschen Sparkassen, Prag, 4 1/2 proz. Obligationen, J/D, Centralbank der Deutschen Sparkassen, Prag, 4 proz. Obligationen, M/S., Mährische Sparkasse, Brünn, 4 proz. Pfandbriefe A, O, J/J, Österr.-Schles. Bodenkreditanstalt, Troppau, 4 1/2 proz. Pfandbriefe.

Gleichzeitig erläßt das Reichsfinanzministerium, Stelle für ausländische Wertpapiere, die Ausführungsanweisung hierzu, durch die folgendes bestimmt wird:

Die Eigentümer der freigegebenen Wertpapiere werden aufgefordert, sich bei den Banken, bei denen seinerzeit die Anmeldungen vorgenommen worden sind, zwecks Rückgabe der Anmeldeformulare zu melden. Durch die Freigabe sind in dem § 5 der Bekanntmachung vom 12. Mai 1920 ausgesprochenen Verfügungsbeschränkungen aufgehoben. Der Handel mit diesen Stücken ist gestattet, auf Antrag können Ausfuhr genehmigungen erteilt werden.

Von den Breslauer Börsen

Die börsenartigen Versammlungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse fallen am Ostersonnabend, den 15. April 1922, aus und die Börsenräume bleiben an diesem Tage für jeden Verkehr geschlossen.

Die neuen Maklergebühren an der Breslauer Börse

Mit Genehmigung des Börsenvorstandes gelten ab 10. April 1922 die folgenden Courtagensätze:

Österreichische Noten 1/4 vom Tausend vom Nominalbetrage, tschechische Noten 1/2 vom Tausend. (Es wird gebeten, beim Handel in kleinen Noten möglichst durch zehn teilbare Summen aufzugeben.) Kriegsanleihe 1/2 vom Tausend, Sparprämienanleihe 1 Mk. je Stück, deutsche und preußische Staatsanleihen 1/4 vom Tausend. Die anderen festverzinslichen heimischen Pfandbriefe, Provinz- und Stadtanleihen 1 vom Tausend, Obligationen industrieller Gesellschaften und ausländischen Renten (einschließlich Posener Pfandbriefe) 1 1/2 vom Tausend.

Dividendenwerte: bis unter 300 Proz. 2 vom Tausend, von 300 bis 1000 Prozent 3 vom Tausend, von 1000 Proz. und darüber 4 vom Tausend, Versicherungsaktien 2 vom Tausend vom ausmachenden Betrage.

Bezugsrechte: unter 2 Proz. 1/4 vom Tausend, 2 bis 100 Proz. 1/2 vom Tausend, 100 bis 500 Proz. 1 vom Tausend, 500 Proz. und darüber 2 vom Tausend. Österreichische Kreditaktien 1 Mk. je Stück, Türkenlose 1 Mk. je Stück. Bei Kompensationen wird eine Courtage berechnet. Bei Aufträgen in Fonds haben Beträge von unter 300 Mk. keinen Anspruch auf die amtliche Notiz.

Verkehrswesen

Eisenbahn

Keine erhöhten Wagenstandsgelder mehr

Laut Mitteilung der Eisenbahndirektion Breslau ist die Erhöhung der Wagenstandsgelder und der Abbestellgebühr mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde am 31. März d. J. außer Kraft getreten. Vom 1. April d. J. ab werden die dann gültigen tarifmäßigen Sätze erhoben. Für einzelne Bezirke oder Orte eingeführte höhere Sätze bleiben in Kraft.

Berlin—Memel—Libau—Riga

Der erste Entwurf des diesjährigen Sommerfahrplans bringt eine durchgehende Verbindung von Berlin durch den Korridor, über Königsberg und Memel nach Libau und Riga. Die Züge schließen sich in Insterburg an die Nachtschnellzüge von der Berliner Stadtbahn sowohl über Schneidemühl und Thorn als auch über Schneidemühl, Marienburg und Königsberg an. Man fährt so von Berlin-Friedrichstraße entweder 9 Uhr 33 Minuten oder 10 Uhr 16 Minuten nachmittags und gelangt nach Insterburg 10 Uhr 46 Minuten oder 11 Uhr 4 Minuten vormittags. Von dort geht der neue Eilzug 11 Uhr 12 Minuten, von Tilsit 12 Uhr 26 Minuten und kommt nach Memel 2 Uhr 31 Minuten. In Libau ist man 7 Uhr 5 Minuten vormittags, in Riga 6 Uhr 15 Minuten nachmittags. Zurück fährt man von Riga 10 Uhr 30 Minuten nachmittags, von Libau 9 Uhr 20 Minuten nachmittags und erreicht in Memel den neuen Eilzug ab 1 Uhr 44 Minuten, aus Tilsit 4 Uhr 7 Minuten, in Insterburg 5 Uhr 2 Minuten. Nach Berlin-Friedrichstraße gelangt man über Thorn 6 Uhr 42 Minuten vormittags, über Königsberg 7 Uhr 14 Minuten vormittags.

Löwenberg—Hirschberg

Ab Freitag, 21. April, werden laut Mitteilung der Eisenbahndirektion Breslau nachstehende Züge an Schultagen zwischen Löwenberg und Hirschberg gefahren:

Zug 1211 Löwenberg ab 4 Uhr nachts,
Hirschberg an 5,07 Uhr nachts;
Zug 1210 Hirschberg ab 5,38 nachts,
Löwenberg an 6,44 Uhr vormittags.

Abfertigung von Wagenladungen mit leicht feuerfangenden Gütern nach der Tschechoslowakei. Auf den deutsch-tschechoslowakischen Grenzstationen treffen immer noch mit leicht feuerfangenden Gütern beladene Wagen ein, welche unbedeckt oder nur mangelhaft bedeckt sind. Die tschechoslowakische Eisenbahnverwaltung verweigert die Übernahme solcher Wagen. Infolgedessen entstehen auf den Grenzbahnhöfen lange Wagenstillstände, da erst die erforderlichen Decken beschafft und die Wagen eingedeckt werden müssen. Den Abfertigungen wird daher erneut zur Pflicht gemacht, Wagen mit leicht feuerfangenden Gütern nach der Tschechoslowakei nur vollständig bedeckt zur Beförderung anzunehmen. — Jutedecken gewähren keinen genügenden Schutz, da diese Decken selbst leicht brennen.

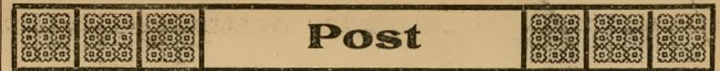
Über den Bau einer breitspurigen Bahn nach Libau finden im lettlandischen Verkehrsministerium schon seit längerer Zeit Beratungen statt, die aber, wie lettische Blätter melden, bisher zu keinem Resultat geführt haben, da es dem Staat an den erforderlichen Geldmitteln mangelt. Diese Frage kann nach Ansicht des Verkehrsministeriums auf zweierlei Weise gelöst werden, entweder durch die Anlage eines zweiten Gleises mit russischer Spurweite von Libau bis Mosheiky und durch den Umbau der Mosheiky-Mitauer Linie auf diese Weite oder durch den Bau einer neuen breitspurigen Linie von Libau über Hasenpoth und Frauenburg bis Lievenbehren oder einer

anderen Station der Mitau-Tuckumer Linie. Für das erste Projekt hat die litauische Regierung bereits ihre prinzipielle Zustimmung gegeben, und sobald sich die erforderlichen Mittel finden, kann die Arbeit in verhältnismäßig kurzer Zeit ausgeführt werden. Aber diesem Projekt haftet nun einmal die schlechte Eigenschaft an, daß die Bahn 40 Werst durch das Territorium eines fremden Staates führt. Deshalb muß man auch der anderen Linie seine Aufmerksamkeit zuwenden, die wohl teuer zu stehen kommen wird, aber dafür die Verbindung mit Libau ausschließlich über eigenes Gebiet leiten wird. Die neue Linie wird noch in diesem Frühjahr untersucht werden. Für den Bau dieser Linie interessieren sich ausländische Unternehmer.

Der Stand des rollenden Eisenbahnmaterials in Rußland. Das Volkskommissariat für Verkehrswesen bereitet zurzeit alles vor, um die Sommermonate zur Instandsetzung und Vergrößerung des rollenden Eisenbahnmaterials auszunutzen. Die Zahl der verwendungsfähigen Lokomotiven, die im Dezember 1919 4489 betragen hat, ist 1920 auf 5480 und 1921 auf 7544 gestiegen. Gegenwärtig gibt es nur etwa 7000 gebrauchsfähige Lokomotiven, weil mit dem Ende des Jahres 1921 wegen Mangels an Brennstoff und entsprechendem Material die Reparaturen stark eingeschränkt werden mußten. Die Zahl der gebrauchsunfähigen Waggons ist von 96 738 im Juli 1921 auf 123 752 im Januar 1922 gestiegen, bei einer Gesamtzahl von 468 011 Waggons. Diese Ziffern, die wir einem Aufsatz der „Iswestja“ entnehmen, zeigen klar die ungeheuren Schwierigkeiten, auf die das Auslandsgeschäft mit Sowjetrußland noch auf geraume Zeit stoßen muß.

Der Eisenbahnverkehr mit Rumänien im März 1922. Anfang März hat der bis dahin fast gänzlich stillgelegene Güterverkehr mit dem Ausland sich wieder zu beleben begonnen. In den Wintermonaten waren Waggons zwischen Deutschland, Deutschösterreich und Rumänien bis zu 4 Monaten unterwegs. Im März konnte man durchschnittlich mit einer Fahrtdauer von 2—4 Wochen rechnen. Auch der Verkehr mit Ungarn hat sich etwas gebessert. Die rumänische Grenzabfertigung geht aber so langsam von statten, daß an sämtlichen Grenzstationen täglich nicht mehr als zusammen 80 Güterwagen erledigt wurden. Das hängt nicht nur mit einem, wie unser Korrespondent schreibt, geradezu grotesken Bürokratismus, sondern auch mit dem Mangel an geeignetem Personal zusammen. Bisher war der Weg über Ungarn der billigste. Am 15. März aber hat Ungarn die Frachtsätze um 100—200 Proz. erhöht, so daß es jetzt ratsam erscheint,

die zwar auch noch etwas teurere, aber sehr gut funktionierende Transportverbindung über die Tschechoslowakei zu wählen, wobei Güterwagen ab deutscher Grenze in 14—16 Tagen ihren Bestimmungsort erreichen.



Neue Kraftposten

Vom 1. April ab ist der Betrieb der bisher von der „Kraftverkehrsgesellschaft m. b. H. Schlesien“ betriebenen Kraftfahrlinien im Kreise Trebnitz auf die Postverwaltung übergegangen. Vom gleichen Zeitpunkt ab verkehren daher Kraftposten mit Personen- und Postsachenbeförderung zwischen Deutsch-Hammer und Trebnitz (Schles.) Bhf. — 18 km — bzw. Prausnitz und Obernigk Bhf. — 11 km — nach folgendem Fahrplan:

Dt. Hammer ab 625 und 530
Trebnitz Bhf. ab 810 und 810
bzw.

Prausnitz ab 545, 1205 und 600
Obernigk Bhf. ab 800, 315 u. 720

An Personengeld wird zurzeit 1 Mk. für 1 km erhoben. Fahrtdauer:

Dt. Hammer—Trebnitz Postamt 67 Minuten
Dt. Hammer—Trebnitz Bahnhof 75 „
Prausnitz—Obernigk Bahnhof 41 „

Gebührenberechnung von Firmenwörtern in Telegrammen

Die in der Handelswelt als Kennwörter für Firmen usw. üblich gewordenen abgekürzten Ausdrücke, wie „Bamag“, „Debeg“, „Emag“, „Gesfürel“, die in der Regel aus den Anfangsbuchstaben oder aus Silbenteilen der Wörter gebildet sind, werden vielfach auch im Text von Telegrammen verwendet. Bei der Berechnung der Gebühren für derartige Ausdrücke in Telegrammen der verabredeten Sprache ergeben sich keinerlei Schwierigkeiten, weil in solchen Telegrammen alle Wörter, gleichviel ob sie wirk-

ARCHIMEDES

Actien-Gesellschaft für Stahl- und Eisenindustrie

Berlin SW 68

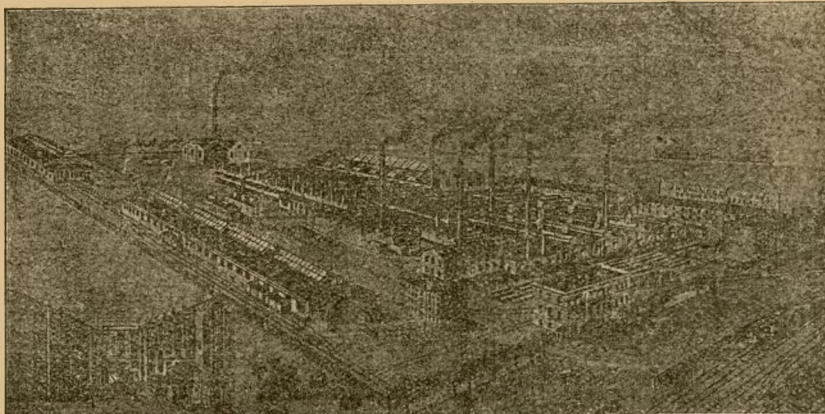
Alexandrinestraße 2—3

Zweigfabrik

in Schmiedefeld bei Breslau

Breslau III

Märkische Straße 58—84



Draht-Anschrift:
»Eisenarchimed«

Fernsprech-
Anschluß:

Amt Moritzplatz
Nr. 2946 2947,
2948, 11916

Draht-Anschrift:
»Archimedes«

Fernsprech-
Anschluß:

Nr. 326, 4093
und 4571

**Herstellung von Schrauben und Muttern aller Art,
schwarz, verzinkt, blank bearbeitet; Fassondreherei**

Nieten, Isolatorenstützen, Spannschlösser, Drehzähne usw., Kleineisenzeug

Herstellung und Lieferung von Maschinen für die Schrauben- und Mutternfabrikation

Stahl- und Stahlbleche aller Art; Eigene Blankzieherei

Werkzeuge, Werkzeugmaschinen, Hebezeuge; Röhrengroßhandlung

Große Lager in Breslau und Berlin

liche oder künstliche sind, bis zu zehn Buchstaben als je ein Wort gezählt werden, soweit sie den Vorschriften über die Aussprechbarkeit entsprechen. Dagegen sind Zweifel aufgetreten, wie diese Ausdrücke zu zählen seien, wenn sie im Text der in offener Sprache abgefaßten Telegramme vorkommen.

Die Vorschriften über die Zählung wirklicher Wörter in Telegrammen der offenen Sprache lassen sich auf sie nicht anwenden. Ebensovienig können sie aber auch als Zusammenziehungen der wirklichen Wörter angesehen werden, denn ein Ausdruck läßt sich nur dann als Wortzusammenziehung ansprechen, wenn die einzelnen, zu seiner Bildung benutzten Wörter darin zu erkennen sind. Es wäre daher nicht angängig, etwa die Entrichtung von Gebühren für so viele Wörter zu verlangen, als die Ausdrücke wirkliche Wörter darstellen.

Das Reichspostministerium hat daher auf Anregung des Deutschen Industrie- und Handelstags die Telegraphen-

anstalten angewiesen, die in Telegrammen der offenen Sprache vorkommenden, in der Handelswelt als Firmenkennwörter usw. gebräuchlichen Ausdrücke, wie „Gesfürel“, „Emag“, „Bamag“, nicht zu beanstanden, sondern sie als chiffrierte Stellen zu behandeln.

Ausdrücke dieser Art werden demnach in Telegrammen der offenen Sprache für so viele Wörter berechnet werden, als jeder von ihnen fünf Buchstaben enthält. In Telegrammen der verabredeten Sprache werden sie, soweit sie den Vorschriften über die Aussprechbarkeit genügen, bis zur Länge von je zehn Buchstaben als ein Wort gezählt. Firmenkennwörter, die gleichzeitig mit der Telegraphenverwaltung verabredete abgekürzte Telegrammanschriften sind, werden stets als Wörter der offenen Sprache behandelt.

Postpakete nach Bolivien werden fortan nicht mehr über Argentinien, sondern durch den Panama-Kanal über Chile befördert. Nähere Auskunft erteilen die Postanstalten.

Messen u. Ausstellungen

Gründung der Kölner Messegesellschaft

Zur Durchführung der Kölner Messe ist nunmehr die Kölner Messegesellschaft m. b. H. gegründet worden. Gesellschafter sind die Stadt Köln, die Handelskammer, die Handwerkskammer, der Verband Kölner Großfirmen, der Verband der Industriellen für den Regierungsbezirk Köln, der Kölner Detailisten-Verband, und, was eine Neuheit im deutschen Messewesen bedeutet, je ein bevollmächtigter Vertreter des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Gewerkschaftsrings und des Zentralverbandes der Angestellten.

Die II. Posener Frühjahrsmesse

stand, wie unser Korrespondent berichtet, infolge des allgemeinen Streiks in Posen während der Messewoche und des angedrohten Eisenbahnerstreiks unter keinem besonders günstigen Zeichen. Obgleich sie, dank den Erfahrungen des Vorjahres, besser organisiert war, ist der Besuch der Messe nicht so zahlreich wie im Vorjahr gewesen. Spezialisieren wird sich sowohl die Posener als auch die Lemberger Messe wohl nie, obgleich Posen für eine landwirtschaftliche Maschinen- und Lemberg für eine Textil-Messe sich sehr gut eignen würde.

Ausgestellt haben ihre Erzeugnisse 2000 Firmen. Die Zahl der Aussteller ist also im Vergleich zum Vorjahre um 50 Proz. gestiegen. Die II. Messe bot nicht mehr das Bild eines Durcheinander wie im verflossenen Jahre, und die einzelnen Industriezweige waren diesmal in einzelnen Räumen gruppiert.

Die Metallgroßindustrie ist auf der II. Posener Messe gering vertreten und gibt kein Bild über den Stand und die Produktivität dieses Industriezweiges. Im Vergleich zur ersten Messe muß das Fehlen einer großen Anzahl bedeutender Firmen der Metallindustrie festgestellt werden, deren Exponate, wenn auch nicht dem Auslande imponieren, so doch einen günstigen Eindruck hervorgerufen hätten. Auch die Textilindustrie, hauptsächlich die Lodzer, welche 80 Proz. der Arbeiter der gesamten polnischen Textilindustrie beschäftigt, ist nur sehr schwach vertreten. Dagegen haben die Bielitzer und Bialystocker Firmen zahlreich ihre Exponate ausgestellt. In landwirtschaftlichen Maschinen waren ausschließlich Posener Firmen vertreten. Auch der dor-

tige Vertreter der Firma Wolff, Magdeburg-Buckau, hatte mehrere Typen Dampfpflüge vorgeführt, für die Interesse vorhanden war.

Obleich die II. Posener Messe besser besichtigt war als die I., so gibt sie absolut keinen Überblick über Produktivität, Stärke und Stand der polnischen Industrie; sie stellt lediglich die für Polen sehr unangenehme und unerwünschte Tatsache fest, daß der Engros-handel in Polen sich hauptsächlich in fremden Händen befindet. Bereits die Lemberger Messe hat dies bewiesen, und der Besuch der einzelnen Pavillons der Posener Frühjahrsmesse bestätigt dies deutlich. Die Besucherzahl wird vom Messeamt mit 80 000 Personen angegeben. Französische, schwedische und schweizerische Kaufleute und Industrielle zeigten in mäßiger Anzahl einiges Interesse, sprachen sich anerkennend über die polnische Arbeit aus; klagten dagegen über einen großen Mangel an Informationen in fremden Sprachen. Es ist daher in Zukunft unbedingt notwendig, Dolmetscher in mehreren fremden Sprachen, hauptsächlich für deutsch und französisch zu stellen, oder die Aussteller zu veranlassen deutsch und französisch sprechendes Personal zur Messe heranzuziehen, da andernfalls die Transaktionen und der gute Ruf der Großindustrie im Auslande leiden könnte.

Auch eine Delegation oberschlesischer Kaufleute war anwesend. Am stärksten waren jedoch die Danziger Kaufleute vertreten, welche das größte Interesse für die II. Posener Messe kundeten und die größten Käufe tätigten.

Die Gesamttransaktionen übersteigen 20 Milliarden poln. Mark.

Brünner Verkaufsausstellung 1922

Während von tschechoslowakischer Seite bereits zahlreiche Anmeldungen zur Besichtigung der in den Tagen vom 6. bis 20. August 1922 in Brünn bevorstehenden Ausstellung eingegangen sind, ist die Beteiligung aus Deutschland bisher noch außerordentlich schwach, wodurch die Gefahr besteht, daß das deutsche Element auf der Veranstaltung ins Hintertreffen kommen könnte. Die Anmeldefrist läuft, wie das Ausstellungs- und Messe-Amt der Deutschen Industrie mitteilt, am 22. April ab. Nähere Auskünfte sind beim Deutschen Konsulat in Brünn, Pariser Str. 6, zu erhalten. Für deutsche Firmen dürfte sich vor allem die Ausstellung von Spezialartikeln, die in der Tschechoslowakei nicht hergestellt werden und dort leicht absetzbar sind, namentlich von patentierten oder gesetzlich geschützten Artikeln, empfehlen.

Aus Schlesiens Handel u. Industrie

Die Firma L. Galewsky & Co., Likörfabrik, Spiritusgroßhandlung und Fruchtsaftpresserei in Breslau, ist, wie wir erfahren, in eine Aktiengesellschaft mit einem Aktienkapital von 4 Millionen Mark umgewandelt worden. Vorstand der Gesellschaft ist Herr Hans Galewsky, der bisherige Inhaber der Firma L. Galewsky & Co.; stellvertretender Vorstand ist Herr Dr. Hermann Krebs. Die Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister wird demnächst erfolgen. Zu den Aufsichtsratsmitgliedern gehören die Herren: Bankdirektor Corpulus, Breslau, Josef Galewsky, Breslau, und Adolf Krebs in Pleß.

Vereinigte Bauunternehmung Breslau A.-G. in Breslau. Die Firmen Gebr. Huber, Breslau, W. Silbers Baugeschäft und Dampfziegeleiwerke, Hindenburg O.-S., und Meltzer u. Kreuz, Breslau, haben sich zu einer Aktiengesellschaft unter obiger Firma mit einem Aktienkapital von 6 Millionen Mark zusammengeschlossen. Gegenstand des Unternehmens ist die Aufführung von Hoch- und Tiefbauten aller Art, Beton- und Eisenbetonbauten, die Fabrikation von Zementwaren und anderen Baumaterialien.

Concordia-Import-Export-Aktiengesellschaft, Kattowitz. In dem Räume des Bankhauses E. Heimann in Breslau fand am 9. April die Gründung der Concordia-Import-Export-Aktiengesellschaft in Kattowitz mit einem Kapital von 3 Millionen Mark statt. Die Aufgabe der Gesellschaft ist die Pflege des Warenhandels in Chemikalien, Drogen, Lebensmitteln und Kolonialwaren mit den an Polen fallenden Teilen Oberschlesiens und den angrenzenden Gebieten. Die Gründer der Gesellschaft sind die Großhandlungen: Bernh. Jos. Grund, Breslau und Danzig; Julius Lion, Breslau; Bernh. Wiehler Lion u. Co., Danzig; ferner die Bankhäuser E. Heimann, Breslau, Delbrück Schickler u. Co., Berlin, und E. Heimann u. Co., Danzig. Der Hinzutritt einer ausländischen Bankgruppe ist in Aussicht genommen. Den ersten Aufsichtsrat bilden die Herren: Stadtrat a. D. Dr. Bernhard Grund, Erich Grund (Bernh. Jos. Grund, Breslau und Danzig), Julius Lion, Richard Hauschner (Fa. Julius Lion, Breslau), Kommerzienrat Dr. Georg Heimann (E. Heimann, Breslau), Dr. Gustav Ratjen (Delbrück Schickler u. Co., Berlin), Dr. Hugo Sonntag (E. Heimann u. Co., Danzig),

Fürst. Plessischer Generaldirektor Arwed Pistorius, Kattowitz. Zum Vorstand wurden bestellt als ordentliche Vorstandsmitglieder die Herren: Apotheker Michael von Wolski, Ludwig Wiener und Fritz Floeter; als stellvertretende Vorstandsmitglieder die Herren: Karl Wierscher und Dr. Rudolf Treuenfels.

Die Gründung der „Oberschlesischen Bank“. Am 25. März wurde zwischen einer Gruppe polnischer und französischer Finanzleute der Gründungsakt der „Oberschlesischen Bank“ (Banque de Haute Silésie) mit dem Sitz in Kattowitz unterzeichnet, welcher von der polnischen und französischen Regierung ratifiziert werden muß. Von französischer Seite wurde das Protokoll und Statut von dem Direktor der „Société Générale de Crédit Industriel et Commercial“, Herrn de Monplanet, von polnischer Seite von dem Direktor der „Polnischen Industriebank“ in Lemberg, Sluzkiewicz, sowie dem Direktor der „Warschauer Handelsbank“, Champagner, unterzeichnet. Zu den Gründern gehören außerdem von französischer Seite die „Banque de Paris et de Pay-Bas“, „Banque Nationale de Crédit“ sowie eine Reihe Elsaß-Lothringer Banken mit der „Banque d'Alsace-Lorraine“ und der „Banque de Milhouse“ an der Spitze; von polnischer Seite die „Landesbank“ in Lemberg und die „Genossenschaftsbank“ in Posen. Es steht anderen polnischen Banken frei, sich ebenfalls der Gründung anzuschließen. Das Anlagekapital der „Oberschlesischen Bank“ wird 250 Millionen deutsche Mark betragen, wovon jede Gruppe die Hälfte einzahlen wird. Man verständigte sich darüber, daß 25 Prozent des Anlagekapitals im Monat Mai am Tage der Entstehung der Bank und das Restkapital nach der Übernahme Oberschlesiens durch Polen eingezahlt werden sollen. Der Aufsichtsrat wird sich aus 24 Mitgliedern, wovon die Hälfte auf die französische und die Hälfte auf die polnische Gruppe entfallen, zusammensetzen. An der Spitze des Unternehmens wird aller Wahrscheinlichkeit nach Direktor Monplanet stehen. Die Hauptaufgabe der „Oberschlesischen Bank“ wird es (laut Angabe polnischer Blätter) sein, die Industrie im polnischen Teile Oberschlesiens zu unterstützen und die Industriellen mit deutscher Valuta zu versorgen. — Die Entstehung der „Oberschlesischen Bank“ war bereits seit langem vorgesehen und stellte einen der Punkte des französisch-polnischen Vertrages vom 29. Dezember 1921 dar.

Eine Filiale der „Banque Franco-Polonoise“ in Oberschlesien. Sofort nach der Übernahme Oberschlesiens durch die polnischen Behörden wird die „Banque Franco-Polonoise“, deren Vorsitzender Senator Noulens ist, eine Filiale in Kattowitz eröffnen.

* * *

Breslauer Baubank. In der Generalversammlung am 6. d. M. begrüßte der Vorsitzende des Aufsichtsrates, Justizrat Dr. Korpulus, zunächst den anwesenden Aktionär Salo Sackur, der zu den Gründern der Gesellschaft gehört hat. Sodann brachte er die Mitteilungen aus dem Geschäftsbericht zur Verlesung, die sich auf das 50jährige Jubiläum beziehen. Hierauf wurde der Rechenschaftsbericht ohne Aussprache genehmigt, dem Aufsichtsrat und Vorstand Entlastung erteilt und die Dividende, die sofort zahlbar ist, auf 12 Proz. festgesetzt. Das Aktienkapital wurde um 2 Millionen Mark auf 3,5 Millionen Mark zu erhöhen beschlossen. 1 Million Mark muß den ersten Gründern mit 100 Proz. reserviert werden. Die restliche 1 Million Mark wird den alten Aktionären zum Bezuge angeboten werden. Die Bindungen, unter welchen dies geschehen soll, werden dem Aufsichtsrat überlassen. Die neuen Aktien nehmen an der Dividende für 1922 voll teil. Die ausscheidenden Mitglieder des Aufsichtsrates wurden einstimmig wiedergewählt.

Schlesische Cellulose- und Papierfabriken A.-G. Am 10. d. M. wurde in Breslau eine außerordentliche Generalversammlung abgehalten, auf deren Tagesordnung die Erhöhung des Aktienkapitals stand. Die Anträge der Verwaltung wurden einstimmig angenommen. Demgemäß werden zunächst die bestehenden 2 Millionen Mark Vorzugsaktien in Stammaktien umgewandelt und nehmen an der Dividende ab 1. Juli 1921 teil. Weiterhin erfolgt die Ausgabe von 2 Millionen Mark Stammaktien, gleichfalls mit Dividendenberechtigung ab 1. Juli 1921. Die Ausgabe darf nicht unter 100 Proz. erfolgen; im übrigen sind die näheren Modalitäten dem Aufsichtsrat überlassen worden. Schließlich ist noch die Ausgabe von 2 Millionen Mark 6proz. mit 112 Proz. rückzahlbarer Vorzugsaktien beschlossen worden; dieselben sind mit fünflichem Stimmrecht ausgestattet (der ursprüngliche Antrag lautete mit sechsfachem Stimmrecht). Das gesamte Aktienkapital der Gesellschaft wird demnach künftig bestehen aus 12 Mill. Mark Stammaktien und 2 Millionen Mark Vorzugsaktien.

Hansa, Transport-A.-G. in Breslau. In der am 8. d. M. abgehaltenen ordentlichen Generalversammlung wurde die Bilanz, nebst Gewinn- und Verlustrechnung genehmigt und die Dividende, wie vorgeschlagen, auf 10 Proz. festgesetzt. Neu in den Aufsichtsrat gewählt wurde der Generaldirektor der Rhein- und Seeschiffahrtsgesellschaft in Köln, Herr Franz Ott. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates, Dr. Eduard von Eichborn, teilte mit, daß die wesentliche Ausdehnung und Vergrößerung des Geschäfts, die fortgesetzte Erhöhung der Frachten, Zölle und Steuern, sowie der bevorstehende Ausbau der Speicher, Kapitalsbedarf

erforderlich haben. Die Versammlung beschloß hierauf einstimmig die vorgeschlagene Erhöhung des Aktienkapitals. Demgemäß werden 4 Millionen Mark 7prozentige, mit 115 Proz. rückzahlbarer Vorzugsaktien, die mit einfachem Stimmrecht ausgestattet sind, ausgegeben. Sie nehmen ab 1. April 1922 an der Dividende teil. 3 Millionen Mark gelangen sofort zur Ausgabe, während 1 Million Mark in Reserve gestellt wird.

Breslauer Lagerhaus. Die am 6. d. M. abgehaltene Generalversammlung erledigte einstimmig die Regularien und setzte die sofort zahlbare Dividende auf 2 Proz. fest.

„Ceres“ Maschinenfabrik A.-G., vorm. Felix Hübner, Liegnitz. In der ordentlichen Generalversammlung wurde die Bilanz, welche 814560,36 Mk. Reingewinn aufweist, und die Gewinnverteilung gemäß dem Vorschlag des Vorstandes genehmigt. Es gelangen 12 Proz. Dividende zur Verteilung. Über die Aussichten für das neue Jahr berichtete der Vorstand, daß bei ruhiger Entwicklung der Wirtschaftslage die Aussichten als recht günstige zu bezeichnen sind. Es wurde weiter beschlossen, für 1 Million Vorzugsaktien auszugeben, welche mit sechsfachem Stimmrecht ausgestattet sind. Die Aktien wurden von dem Bankhause Carsch, Simon u. Co., Kommanditgesellschaft, Berlin, im Auftrage eines Verwaltungskonsortiums übernommen. Auf diese Vorzugsaktien wurde das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Stadtrat A. Moritz, Liegnitz, wurde in den Aufsichtsrat wiedergewählt.

Wollwarenfabrik Mercur in Liegnitz. In der ordentlichen Generalversammlung gab der Vorsitzende zunächst einen Überblick über das 25jährige Bestehen des Unternehmens. Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung wurden einstimmig genehmigt und die Dividende auf 6 Proz. für die Vorzugsaktien und auf 22 Proz. und 14 Proz. Bonus für die Stammaktien festgesetzt. Auch die Kapitalserhöhung von 2,2 Millionen Mark auf 3,7 Millionen Mark, sowie die Statutenänderungen wurden genehmigt.

„Glückauf“, Aktiengesellschaft für Braunkohlenverwertung, Lichtenau, Bez. Liegnitz. Die ordentliche Generalversammlung genehmigte einstimmig die Regularien, insbesondere die Ausschüttung der beantragten Dividende von 15 Proz. auf die Stamm- und von 10 Proz. auf die Vorzugsaktien. Der Geschäftsgang entwickelt sich günstig. Die Förderung hat Steigerungen aufzuweisen.

Concordia Spinnerei und Weberei in Bunzlau und Marklissa. Die Generalversammlung beschloß die Verteilung von 15 Proz. Dividende und eines Bonus von 150 Mk. auf 8 Millionen Mark des Aktienkapitals. Der Vorsitzende teilte mit, daß das Geschäft bei der Gesellschaft im neuen Geschäftsjahre außerordentlich lebhaft sei. Soweit unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine Voraussage möglich sei, könne, falls nicht unvorhergesehene Ereignisse eintreten, wieder mit einem zufriedenstellenden Ergebnis gerechnet werden.

Saganer Woll-Spinnerei und -Weberei in Sagan. Die Generalversammlung setzte die Dividende auf 35 Proz. bzw. 17½ Proz. fest. Neu in den Aufsichtsrat wurden Bankier Jacob Goldschmidt, Direktor Hans Kraemer, Rechtsanwalt Bernhard und Bankier Dr. Lerchenfeld in Augsburg gewählt.

* * *

Huta, Hoch- und Tiefbau-Aktiengesellschaft, Breslau. Der Aufsichtsrat hat beschlossen, der für den 27. April einberufenen ordentlichen Generalversammlung eine Dividende von 16 Prozent (15 Proz.) vorzuschlagen. Mit Rücksicht auf den vorliegenden großen Auftragsbestand soll zur Beschaffung von Betriebsmitteln das Aktienkapital erhöht werden, und zwar durch Ausgabe von Stammaktien mit Dividendenberechtigung vom 1. Januar 1922 ab bis zum Höchstbetrage von 6 Millionen Mark und von 7 Proz. Vorzugsaktien mit einfachem Stimmrecht im Betrage von 2 Millionen Mark. Den bisherigen Stammaktionären wird ein Bezugsrecht auf 4 Millionen Mark Stammaktien in der Weise eingeräumt werden, daß auf 3000 Mk. alte Aktien 2000 Mk. junge Aktien zum Kurse von 175 Proz. bezogen werden können. Die Entscheidung über die Ausgabe der restlichen 2 Millionen Mark Stammaktien soll später getroffen werden.

Hydrometer Breslauer Wassermesser A.-G. in Breslau. Der am 1. Mai stattfindenden ordentlichen Generalversammlung wird neben der Ausschüttung einer Dividende von 30 Proz. (i. V. 14 Proz.) eine Kapitalserhöhung um 3 Millionen Mark Stamm- und 600 000 Mark Vorzugsaktien vorgeschlagen. Von den Stammaktien sollen 2 Millionen Mark den alten Aktionären im Verhältnis von 2:1 zum Kurse von 250 Proz. angeboten werden, während restliche 1 Million Mark von einem Konsortium zum Kurse von 200 Proz. übernommen und unter wesentlicher Gewinnbeteiligung der Gesellschaft verwertet werden sollen. Die zur Vermeidung einer Überfremdung zu schaffenden Vorzugsaktien bleiben in geschlossenem Besitz.

Gorkauer Sozietäts-Brauerei A.-G. Der Aufsichtsrat schlägt der am 20. April stattfindenden ordentlichen Generalversammlung eine Kapitalserhöhung um 3,5 Mill. Mark Stammaktien und um 1 Mill. Mark Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht auf insgesamt 12 Mill. Mark vor.

Die Lage von Handel und Industrie in Lodz

hat sich Anfang April infolge des Streiks in den Fabriken, des Kursrückganges der fremden Valuten und vor allem wegen des großen Mangels an Zahlungsmitteln wieder verschlechtert. Schon Mitte des Monats März war zweifaches Garn auf dem Markte überhaupt nicht zu haben, und in Manufakturwaren wurden nur geringe Umsätze erzielt, weil man zu dieser Zeit noch mit einem Preisrückgang rechnete. In den letzten Tagen des März wurden aber überhaupt keine Transaktionen mehr vorgenommen. Die Industriellen haben aber die Preise noch nicht herabgesetzt, wie auch der Einzelhandel die früheren Preise aufrecht erhält. Das gilt ebenso von Konfektion und Wäsche.

Von den polnischen Warenmärkten

Auf dem Warschauer Metallmarkt wurden vergangene Woche folgende Preise gezahlt: Sensen und Sichel 700—1000 Mk. per Stück, Sägen (Fabrikat Hansberg) 3500 Mk., Sägen (Fabrikat Dominicus) 4000—5000 Mk. per Dutzend, Feilen (Fabrikat Columbus) 1900—2000 Mk. per Dutzend, Eisentöpfe 12 000 Mk. per Zentner, Nägel 4100 Mk. per Pud.

Auf dem Krakauer Metallmarkt wurden zu Ende vergangener Woche folgende Preise notiert: inländisches Roheisen 135 Mk. per kg, Werkzeugstahl 1500—2500 Mk. per kg, Rapidstahl 3500 Mk. per kg, Schwarzblech 250 Mk. per kg, verzinktes Blech 500 Mk. per kg, Baunägel 240 Mk. per kg, Drahtnägel 345 Mk. per kg.

Auf dem Warschauer Manufakturwarenmarkt wurden Ende voriger Woche folgende Preise notiert: Sportjacken gemischt 9000—9500 Mk., reinwollene Sportjacken 11 500 Mk., reinwollene Sportjacken Wiener Facon 14 000 Mk., Kinderanzüge Nr. 2 (Reinwolle) 4000 Mk., für jede Nummer höher steigt der Preis um 200 Mk., Damenstoffblusen 2500—3500 Mk., gestrickte Sportblusen 2400 bis 3000 Mk., Zwirn per Dutzend „Coats“ 200 Yard Nr. 10 3300 Mk., Nr. 30 und 40 2500 Mk., Marke „Copert“ 1000 Mk., Nr. 40 8200 Mk., Zeichenbaumwolle D. M. C. 2900 Mk. per Schachtel à 2 Dutzend.

Auf dem Bialystoker Manufakturwarenmarkt wurden zu Ende der vergangenen Woche folgende Preise notiert: kariertes Baumwollgewebe 1100—1500 Mk., farbiger Castor 700—900 Mk., gewöhnlicher Castor 700—900 Mk., dunkler Castor 800—1000 Mk., Lodenstoff mit wollener Kette 1300—1600 Mk., Lodenstoff mit baumwollener Kette 700—800 Mk., Paletstoff mit Futter 3400—3800 Mk. per Meter.

Auf dem Warschauer Ledermarkt wurden in der vergangenen Woche folgende Preise notiert: Rindleder 9000 Mk. per Pud, Rohkalbleder 3400 Mk. per Pud, Chromleder farbig 1350 Mk. per Fuß, Chromleder farbig Nr. 2 1250 Mk. per Fuß, Nr. 3 1150 Mk. per Fuß, Nr. 4 1100 Mk. per Fuß.

Auf dem Sosnowicer Ledermarkt wurden in der verflossenen Woche folgende Preise notiert: schwarzes Chromleder 650 bis 850 Mk. per Pfund, gelbes Chromleder 900 bis 1200 Mk. per Pfund, schwarzes Gemsleder 1000 bis 1500 Mk. per Pfund, gelbes Gemsleder 1000 bis 2400 Mk. per Pfund, Sohlenleder I. Qualität 1400 bis 1700 Mk. per Fuß, II. Qualität 750 bis 1200 Mk. per Fuß, Juchtenleder 1200 bis 2500 Mk. per Fuß.

Die polnischen Regierungskredite für Industrielle

sollen, wie „Dziennik Poznanski“ aus dem Handelsministerium erfährt, künftig nicht mehr bewilligt werden, obschon die Krisen weiter andauern. Die Regierung gehe von der Ansicht aus, daß die Läger ohne Not mit Waren überfüllt seien, und der Mangel an Absatz hauptsächlich durch übermäßig hohe Warenpreise verschuldet sei. Wie „Nowa Reforma“ meldet, hat eine Versammlung von Lemberger Industriellen und Bankiers einen Beschluß gefaßt, die Regierung zu ersuchen, von dem für diesen Monat geplanten Abbau der Industriekredite abzusehen und vielmehr die Notenmission zu Wirtschafts- und Handelszwecken zu vergrößern und die Vorschußzahlungen an die Industriellen zu erhöhen.

Die Verteuerung der Kohle in Polen. Der Verband der Bergarbeiter in Polen ist an die Arbeitgeber des Dombrowaer Kohlenbeckens mit Lohnforderungen in Höhe von 50 Proz. herangetreten, die eine Erhöhung des Kohlenpreises um 20 bis 25 Prozent bewirken würden. Die Verhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind noch nicht beendet und werden noch fortgesetzt. — In Sosnowice zahlte man im Laufe

der verflossenen Woche folgende Preise für Kohlen per Tonne: Würfelkohle 13 431 polnische Mark, Nußkohle I 12 795 Mk., Nußkohle II 12 688 Mk., unsortierte Kohle 11 324 Mk., Nußkohle III 10 143 Mk., Kleinkohle 8287 Mk., Staubkohle 6695 Mk. Bei größeren Bestellungen wird ein Rabatt von 1—5 Proz. gewährt.

Die Aussperrung sämtlicher Arbeiter in der Holzindustrie der Provinz Posen ist mit dem 6. d. M. verkündet worden, nachdem die Vertreter der Berufsverbände sich geweigert haben, die von dem Arbeitgeberverband vorgelegte neue Lohntabelle zu unterzeichnen, die Erhöhungen von etwa 13—14 Proz. vorsah.

* * *

Betriebseinschränkungen in der nordmährischen Textilindustrie. Aus Brünn wird gemeldet: Die Seidenwarenfabrik E. F. i s c h m a n n in Mährisch-Schönberg hat wegen der dauernden Wirtschaftskrise ihren Betrieb eingestellt und die Arbeiterschaft entlassen. Die Lage in der ganzen nordmährischen Textilindustrie ist kritisch, und es stehen noch weitere Betriebseinstellungen bevor.

Zur Regelung des Innenhandels in Sowjetrußland

werden gegenwärtig bei der zentralen Handelsabteilung in Moskau eine Reihe von Gesetzentwürfen ausgearbeitet. Dekrete über Kauf und Verkauf sowie über Handelsunternehmungen sind bereits dem Obersten Sowjetrat zur Bestätigung vorgelegt worden.

Eine Kommission zur Prüfung von Gesellschaftsgründungen

Auf Anordnung der Handelsabteilung beim Obersten Sowjetrat ist eine besondere Kommission gebildet worden, die sich mit der Prüfung von Gesuchen um Errichtung von Handels- und Industriegesellschaften, gemischten Kreditunternehmen unter Teilnahme der Regierung usw. zu befassen hat und Vertreter der entsprechenden Volkskommissariate und Korporativen hinzuziehen kann.

Diese Gesuche können an die einzelnen Volkskommissariate oder direkt an diese Kommissionen gerichtet werden, welche die ihr geeignet erscheinenden Statuten bestätigt und dann der zentralen Handelsabteilung übermittelt. Die Bestätigung durch die Kommission kann aber von sämtlichen Zentralämtern beanstandet werden. Bei einer größeren Zahl von Protesten gilt die Bestätigung als aufgehoben. Die bestätigten Gesellschaften können erst nach Registrierung auf Grund der allgemeinen Bestimmungen ihre Arbeit beginnen.

Also wieder eine der vielen Kommissionen mehr, die, wie Lenin kürzlich in seiner großen reformatorischen Rede auf dem Kongreß der russischen Kommunisten erklärte, die Entwicklung des russischen Wirtschaftslebens hemmen. Von 120 derartigen Kommissionen seien höchstens 16 am Platze.

Die Gummifabrik Treugolnik in Petersburg, die bekanntlich vor dem Kriege zu den Weltfirmen zählte, hat im Januar d. J. 67 000, im Februar bereits 142 000 Paar Gummischeuhe hergestellt.

Auf der Moskauer Warenbörse werden täglich mit Hilfe von Maklern große Umsätze erzielt. Um von den fabelhaften Preisen eine kleine Vorstellung zu geben, sei nur erwähnt, daß z. B. am 28. März d. J. kaustische Soda in einer Menge von 870 Pud zum Preise von 2 750 000 Rubel je Pud und 1000 Paar Stiefel zu 7 500 000 Rubel je Paar und 100 Pud Rohzwirn zu 13 500 000 Rubel das Pud verkauft wurden. Daneben steht der Tauschhandel in voller Blüte. Insbesondere werden Eisen und Eisenerzeugnisse gegen Textilwaren, Seife, Filze und Lebensmittel eingetauscht.

Eine Korporative für die Aufstapelung von Lumpen und Abfällen ist in Petersburg mit einem Anlagekapital von 100 000 Goldrubeln ins Leben gerufen worden.

Russische Vertrags-Konferenz und -Messe nennt sich eine Zusammenkunft von insgesamt 300 Delegierten der Gouvernements-Kreis- usw. Korporationen und der staatlichen Betriebe, die am 23. und 24. März in Moskau stattfand und vor allem den Zweck verfolgte, diese Delegierten untereinander bekannt zu machen, um möglichst zweckmäßige Transaktionen abzuschließen. Die Messe hatte nach einem Bericht der „Iswestja“ das Aussehen einer Börsenversammlung. Die verschiedenen Vertreter legten sich ihre Warenmuster vor und schlossen Geschäfte ab. Moskau hatte ein besonders starkes Interesse, die staatlichen Industrien und die Trusts mit Lebensmitteln, Dachblech und Nägeln zu versorgen. Dabei wurden z. B. für 458 Pud Salzsäure 1½ Millionen Rubel, 5000 Leinen-

säcke 160 000 Rubel das Stück und für eine Partie Drahtnägel 2970 Millionen Rubel gezahlt. An den Abschlußverhandlungen nimmt auch das Außenhandelsamt teil, das für diese Versammlung 50 Milliarden Rubel zum Ankauf von Material und Waren bewilligt und der zentralen Handelsabteilung die Genehmigung zum Ankauf von 1 Million Pud Mehl im Auslande erteilt hat. Die Transaktionen wurden sowohl für Bargeld, als auch auf dem Tauschwege abgeschlossen. Das Angebot in verschiedenen Erzeugnissen soll für die gegenwärtigen russischen Verhältnisse bedeutend gewesen sein.

Eine große mechanische Fabrik zur Erzeugung von Schaufeln, Spaten, Hacken, Hufeisen, Nägeln, Draht, Fenster-, Tür- und Möbelbeschlägen und ähnliche Metallerzeugnisse soll in vorteilhaftester Lage in Bulgarien und unter besonders günstigen Gründungs- und Einrichtungsbedingungen, die von der Regierung bereits genehmigt worden sind, errichtet werden. Ernsthaft und leistungsfähige Interessenten wollen sich zwecks näherer Auskunft an die Breslauer Messe-Gesellschaft m. b. H., Breslau, Eisenkram 4, wenden.

Internationaler Handel

Unterzeichnung des deutsch-lettischen Wirtschaftsvertrages

Im Auswärtigen Amt ist am 27. März der Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Lettländischen Republik zur Regelung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Deutschland und Lettland unterzeichnet worden.

Die einzelnen Fragen des Wirtschaftsvertrages zwischen Deutschland und Lettland, der nunmehr unterzeichnet worden ist, waren schon Gegenstand des vorläufigen Abkommens über die Wiederaufnahme der Beziehungen zwischen dem Deutschen Reich und Lettland, das im Sommer 1920 abgeschlossen worden war. Daß bisher ein festes endgültiges Abkommen nicht zustande gekommen war, lag, wie die „Ind. u. Hdl.-Ztg.“ ausführt, an den Meinungsverschiedenheiten, die aus den Ersatzansprüchen Lettlands hinsichtlich der Schäden entstanden sind, die während des Bermond-Unternehmens deutsche Truppen in Lettland angerichtet haben sollen. Die lettländische Regierung stellte sich auf den Standpunkt, daß sie berechnete Ersatzansprüche für Kriegsschäden überhaupt stellen könne, daß also die Abrechnung auf die ganze Kriegperiode ausgedehnt werden solle. Demgegenüber wurde deutscherseits darauf hingewiesen, daß Lettland mit dem vorläufigen Abkommen vom 15. Juli 1920 die Begrenzung seiner Ansprüche auf die Zeit des Bestehens des selbständigen lettländischen Staates anerkannt hätte. Nunmehr scheint eine Einigung dahin erfolgt zu sein, daß die Schadenberechnung erst vom Zeitpunkt des Bestehens des lettländischen Staates an erfolgen solle.

Der jetzt unterzeichnete Wirtschaftsvertrag gründet sich auf das vorläufige Abkommen über die Wiederaufnahme der Beziehungen zwischen dem Deutschen Reich und der Lettländischen Republik vom 15. Juli 1920. Dieses Abkommen wird durch das jetzt abgeschlossene teils erläutert, teils ergänzt, teils abgeändert. Die Angehörigen der beiden vertragschließenden Teile haben grundsätzlich das Meistbegünstigungsrecht im Gebiet des anderen Teiles in bezug auf Handel und Gewerbe. Die beiderseitigen Regierungen werden der Niederlassung der Staatsangehörigen des anderen Teiles in ihrem Gebiet und ihrer Betätigung im Handel, Industrie, Landwirtschaft, Schiffahrt und sonstigen Gewerben wohlwollend gegenüberstehen.

Aktiengesellschaften und andere Gesellschaften kommerzieller, industrieller oder finanzieller Art, die in dem Gebiet des einen ihrer vertragschließenden Teile ihren Sitz haben, und nach dessen Gesetzen zu Recht bestehen, werden auch in dem Gebiete des anderen Teiles als zu Recht bestehend anerkannt. Ihre Gründung u. Zulassung zum Betrieb kommerzieller, industrieller oder finanzieller Geschäfte auf dem Gebiet des anderen Teiles bestimmt sich nach den dort jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, doch sollen sie in dem Gebiet des anderen Teiles dieselben Rechte und Vorteile genießen, die den gleichartigen Gesellschaften irgend eines dritten Staates zustehen oder zugestanden werden.

Die Bestimmungen über die Gewährung der Meistbegünstigung berühren nicht die Begünstigungen, welche angrenzenden Staaten zur Erleichterung des örtlichen Verkehrs innerhalb der beiderseitigen Grenzbezirke gewährt sind oder in Zukunft gewährt werden und die Begünstigungen, die von einem der beiden vertragschließenden Teile einem dritten Staat auf Grund einer bestehenden oder künftighin vereinbarten Zollvereinigung zugestanden werden, auch nicht die Begünstigungen, die Lettland einem der baltischen Staaten auf Grund besonderer Zollkonzessionen oder Zollabkommen gewährt.

Der wechselseitige Handelsverkehr zwischen den beiden Ländern soll grundsätzlich keinerlei Ein-, Aus- und Durchfuhrverbot unterliegen.

Das Abkommen hat eine Ergänzung erfahren durch die Bestimmungen über die Gewährung eines Warenkredits an Lettland. Es handelt sich hier um die Ausfuhrung des § 7 des vorläufigen Abkommens, nach dem die deutsche Regierung sich dafür einsetzen will, daß Lettland nach Maßgabe der von einer besonderen Kommission festzusetzenden Bedingungen ein Warenkredit gewährt wird. Dieser Warenkredit in Höhe von 500 Millionen Mark soll nach lettländischen Äußerungen nicht von der deutschen Regierung, sondern von privaten Organisationen

zur Verfügung gestellt werden, die mit lettländischen Firmen und Organisationen in Verbindung treten sollen.

Vereinbarungen über Zoll-, Schiffs-, Luft- und Automobilverkehr, den gegenseitigen Schutz des geistigen Eigentums, des Konsularwesens, der gegenseitigen Rechtshilfe behalten sich die vertragschließenden Parteien vor.

Der Vertrag tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der alsbald in Berlin erfolgen soll, in Kraft und soll zunächst drei Jahre gelten. Von diesem Zeitpunkt an kann er mit sechsmonatiger Frist gekündigt werden. In diesem Fall tritt das Abkommen vom 15. Juli 1920 wieder in Kraft.

Rumänischer Eisenbahnbedarf

Wie einer unserer rumänischen Korrespondenten mitteilt, besteht gegenwärtig und auch noch auf viele Jahre hinaus — da die industrielle und verkehrstechnische Erschließung des Landes rüstig fortschreitet — ein starkes Bedürfnis nach folgenden Erzeugnissen:

Personen- und Lastwagen für schmalspurige Bahnen mit elektrischem, Dampf- und Pferdebetrieb, Wagen für landwirtschaftliche Zwecke, für Forstindustrie, Berg- und Hüttenwerke, Ziegeleien, ferner für Lokomotiven mit Dampf-, Benzin-, Petroleum- und elektrischem Betrieb, Weichen, Drehscheiben in jeder Größe für Normal- und Schmalspurbahnen, Schiebebühnen für Hand-, Seil- und Kettenbetrieb, Bremsanlagen, Förderanlagen sowie Wagen- und Gleisbestandteile (Radsätze, lose Räder, Achsenlager usw.).

Die früher in Ungarn eine Art Monopolstellung einnehmende „Ungarisch-belgische Metallurgische Fabrikgesellschaft“ in Budapest hat, da sie das Geschäft in den an Groß-Rumänien gefallenen Gebieten nicht verlieren wollte, in Hermannstadt eine Filiale gegründet, die mit der seit Jahrzehnten dort bestehenden siebenbürgisch-deutschen Maschinenfabrik A.-G. Schieb verbunden wurde. Man hält es für wünschenswert, daß auch die deutsche Eisenindustrie in Groß-Rumänien solche Filialen einrichtet, die sich mit den bereits dort bodenständigen deutschen Firmen zu einer Interessengemeinschaft verbinden könnten.

* * *

Deutsche Lokomotivlieferungen für Rumänien. Wie das rumänische Verkehrsministerium bekanntgibt, werden in der laufenden Woche aus Deutschland 200 Lokomotiven geliefert werden. Der Preis hierfür beträgt 1 200 000 Lei.

Anknüpfung von Geschäftsverbindungen

Unter dieser Rubrik veröffentlichen wir fortlaufend Anfragen aus dem Auslande, die bei der Handelskammer Breslau eingehen und Anknüpfung von Geschäftsverbindungen mit deutschen Firmen zum Gegenstand haben. Bei jeweiliger Angabe der Buchnummer können Interessenten von der Außenhandelsabteilung der Handelskammer näheres erfahren. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß für keine dieser Auskünfte irgendwelche Verbindlichkeit übernommen werden kann, da der Kammer die Kreditverhältnisse und Leistungen der anfragenden Firmen unbekannt sind.

Eine amerikanische Firma bietet ihre Vermittlung für Ein- und Ausfuhr an (B. 339).

Von amerikanischer Seite werden größere Markbeträge auf eine längere Reihe von Jahren gegen festen Zinssatz und Amortisation für größere und mittlere Industrieunternehmen angeboten, unter Vermeidung jeder Beeinflussung der Geschäftsführung.

Eine australische Firma bietet ihre Vertretung für Haus- und Küchengeräte an (B. 415).

Eine italienische Firma wünscht Vertretung für Maschinen aller Art, Bestandteile für Fahrräder, Motoren, photographische Apparate, Schlosserwaren, Spielzeug usw. (B. 363).

Eine rumänische Firma bietet ihre Vertretung für deutsche Waren an (B. 347).

Eine rumänische Firma bietet ihre Vermittlung für Ein- und Ausfuhr an (B. 366).

Die Handelskammer Breslau

beschloß in ihrer letzten geheimen Vollsitzung (14. März dieses Jahres) die folgende

neue Gebührenordnung:

1. Bescheinigungen für die Erteilung von Aus- oder Einreisegenehmigungen
 - a) für einmalige Reisen
 - eines deutschen Reichsangehörigen 10 Mk.
 - eines Ausländers 20-50 "
 - b) für mehrmalige Reisen (Dauervisum)
 - für Reichsangehörige 20 "
 - für Ausländer 40-100 "
2. Bescheinigungen für Geschäftsreisen nach Oberschlesien 3 "
3. Beglaubigungen von Unterschriften (Postvollmachten usw.) 5 "
4. Glaubwürdigkeitsbescheinigungen bei eidesstattlichen Versicherungen 5 "
5. Beglaubigung von Abschriften aller Art (Rechnungsabschriften, Kontoauszüge usw.) 5-50 "
6. Beglaubigung von Ursprungszeugnissen 2-20 "
7. Bescheinigungen über handelsgerichtliche Eintragung und Bedeutung von Firmen 5-20 "
8. Dringlichkeitsbescheinigungen für Stückgutvorladung und Güterwagengestellung 5-20 "
9. Alle anderen Bescheinigungen 5-50 "
10. Ausfertigung einer Ehrenurkunde 50 "

Bei den Einreisebescheinigungen für Ausländer unter Nr. 1 richtet sich die Höhe der Gebühr nach dem jeweiligen Stande der Valuta des betreffenden Landes.

Bei den Ziffern 5-10 wird die Gebühr im Einzelfalle bemessen, je nach dem Werte des Objektes und der von der Kammer aufgewendeten Arbeit. Duplikate werden mit der Hälfte der vorstehenden Gebührensätze berechnet.

Im Interesse einer schnellen Erledigung der Anträge ist es unbedingt erforderlich, daß sämtliche zur Nachprüfung erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden. Unterschriften können nur beglaubigt werden, wenn sie vor einem Beamten der Kammer vollzogen sind.

* * *

In derselben Sitzung wurde ferner genehmigt die folgende

Erhöhung der Gebühren für Revisoren des Gründungsherganges bei Aktiengesellschaften

Die Vergütung der Revisoren bemißt sich nach dem Nennbetrage des Grundkapitals der zu errichtenden Gesellschaft und beträgt:

1. bei Gründungen ohne Sacheinlage

(§ 192 Abs. 2 HGB.)

bei einem Grundkapital		f. j. Revisor
von	bis zu	
	200 000 Mk.	= 500 Mk.
	500 000 "	= 800 "
	1 000 000 "	= 1000 "
	2 500 000 "	= 1500 "
	5 000 000 "	= 2000 "

bei einem höheren Grundkapital für je angefangene weitere Millionen 500 Mk. mehr bis zum Höchstbetrage von 5000 Mk.

2. bei Gründungen mit Sacheinlagen

(§ 186 Abs. II HGB.)

bei einem Grundkapital		f. j. Revisor
von	bis zu	
	250 000 Mk.	= 1000 Mk.
	500 000 "	= 1200 "
	1 000 000 "	= 1600 "
	2 500 000 "	= 2000 "

Bei Gründungen über 2½ Millionen steigt die Gebühr für jede angefangenen 2½ Millionen Mk. um weitere 600 Mk. bis zum Höchstbetrage von 10 000 Mk.

Die Ehrenurkunde der Handelskammer Breslau

für mindestens 25jährige ununterbrochene Dienstzeit in ein und demselben Betrieb ist an folgende 13 Werksangehörige der A.-G. Linke-Hofmann Werke verliehen worden:

Schlosser Reinhold Strietzel, Schlosser Alois Nitsche, Schlosser Franz Balcerowski, Härter Heinrich Teuber, Schmied Adolf Roß, Schlosser Eduard Ulbrich, Tischler August Wirth, Hobler Michael Liebel, Bohrer Hermann Rother, Vorarbeiter Josef Padur, Arbeiter Karl Peukert, Arbeiter Paul Scheuer, Schlosser Felix Kornetzky;

ferner dem Werkmeister Paul Thiel bei der Mülhsteinfabrik Neumann & Scholtz, Breslau, Flurstr. 16.

Warnung vor Unterstützung einer Werbestelle

Ein Verlag Henry Seifert (Hamburg, Schanzenstr. 75), der sich auch „Geschäftsstelle für nationale und Wohlfahrtsvereine“ nennt, wirbt in Industrie- und Kaufmannskreisen der schlesischen Kammerbezirke für seine Verlagswerke. Auf Anfrage der Handelskammer Breslau hat die Handelskammer in Hamburg mitgeteilt, daß dieses Unternehmen unter dem Deckmantel gemeinnütziger und nationaler Bestrebungen in erster Linie auf seinen eigenen Vorteil bedacht zu sein scheint. Demnach kann also keiner Firma geraten werden, sich jenem Unternehmen anzuschließen.

Handelskammer Landeshut

In der letzten Sitzung der Handelskammer wurde einstimmig Geh. Kommerzienrat Rinkel zum ehrenamtlichen Mitgliede des Finanzgerichts gewählt. Die Kammer bewilligte, wie im vergangenen Jahre, so auch für dieses Jahr für den Kreisarbeitsnachweis eine Unterstützung von 200 Mk. Durch das in Vorbereitung befindliche Arbeitsnachweisgesetz wird die Frage der Kostenaufbringung endgültig geregelt werden. Die schlesischen Handelskammern geben in Zukunft statt ihrer „Mitteilungen“ eine Wochenschrift gemeinschaftlich heraus unter dem Titel „Ostdeutsche Wirtschaftszeitung“. Der Verein der Schlesischen Weinhändler e. V. hat gegen das Projekt der Gemeindesteuern auf Getränke im neuen Landessteuergesetzentwurf protestiert und war an die Kammer mit der Bitte herantreten, sich diesem Protest anzuschließen. Die Kammer mußte allerdings anerkennen, daß die Durchführung der Steuer wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten und ganz außerordentlich hohen Kosten kaum ratsam sein dürfte. Die Kammer nahm zur Kenntnis, daß infolge des Bemelman-Abkommens die Auflösung der Landesauftragsstelle in Aussicht stehe. Es lag ferner ein Gesuch der Lehrer der kaufmännischen Fortbildungsschule vor um Erhöhung ihrer Beträge auf Grund der zwischen Staatsregierung, Gemeinden und Lehrerverbänden getroffenen Vereinbarungen. Da die Kammer amtlich von diesen Vereinbarungen noch keine Kenntnis erhalten hat, wurde die Beschlüßfassung noch aufgeschoben. Abgelehnt wurde ein Gesuch der Handelskammer Hirschberg um Beihilfe für ein Kreisturnfest, weil für solche Zwecke der Kammer Mittel nicht zur Verfügung stehen. Ebenso mußte eine Anfrage der Handelskammer Breslau wegen einer Beihilfe für die schlesischen Gewerbeschau-stelle in München abschlägig beschieden werden. Dagegen wurden für die Innere Mission 1000 Mk. aus den von der Wirtschaftsgemeinschaft für Niederschlesien zu erwartenden Beträgen zur Verfügung gestellt. Schließlich nahm die Kammer von der neuen Verordnung des Regierungspräsidenten in Liegnitz vom 27. Februar 1922 über Ausverkäufe Kenntnis, (die bereits in Nr. 1 der „Ost. Wirtsch.-Ztg.“ wiedergegeben ist. D. Red.).

Aus den Verbänden

Reichsverband der Deutschen Süßwaren-Großhändler E.V.

Der neugegründete Gau Schlesien des Reichsverbandes Deutscher Süßwaren-Grossisten, Sitz Frankfurt a. M. (Vorsitzender: Herr Otto Förster, Breslau) tagt einstweilen jeden ersten Dienstag im Monat in der Horusloge. Im Saale findet von 10 Uhr ab eine Musterschau statt. Alle Süßwaren-Vertreter werden aufgefordert, sich zu beteiligen, da die auswärtigen Mitglieder dafür besonders großes Interesse haben, weil die Reise nach Breslau dadurch lohnt. Die offizielle Gautagung findet nach der Musterschau statt. Süßwaren-Großvertreter können Mitglied des Reichsverbandes werden. Anmeldungen für neue Mitglieder bei Herrn Hermann Schneider, Breslau, Schillerstraße 10; Aussteller: Horusloge bei Herrn Ökonom Schläger, Zimmerstraße 15.

Der Verband Deutscher Exporteure

hielt am 1. April in Berlin eine von allen seinen Ortsgruppen zahlreich besichckte Delegiertenkonferenz ab. Im Zusammenhang mit dem Ausbau seiner Organisation wurde die Errichtung einer eigenen Geschäftsstelle des Verbandes in Berlin beschlossen. Weiter wurde die Frage der Fakturierung im Inlands- und Auslandsverkehr besprochen, wobei die ersten Zeichen einer Wandlung der Anschauungen in einem Teil der Industrie begrüßt wurden. Mit besonderem Nachdruck wurde bei Besprechung der Lieferwerksbescheinigung darauf hingewiesen, daß diese Lieferwerksbescheinigung der rechtlichen Grundlage entbehre. Außerdem wurde gegen die von einer Reihe von Außenhandelsstellen geforderten Nachweise Stellung genommen.

Verschiedenes

Bankenschluß am Ostersonnabend

Die der Breslauer Bankier-Vereinigung angehörenden Banken und Bankfirmen haben beschlossen, am Ostersonnabend, den 15. April 1922, ihre Kassen und Wechselstuben geschlossen zu halten. Nur für die Hinterlegung von Aktien zur Teilnahme an Generalversammlungen, sofern es sich um den letzten Tag der Hinterlegungsfrist handelt, und für Wechselzahlungen wird ein Schalter von 11—1 Uhr vormittags geöffnet sein.

Ausschreibungen der Preußischen Landes-Auftragsstelle

Die Polizeibesorgungsstelle benötigt etwa 47 030 Quadratfuß graugrün gefärbte Chrombosen, aus welchen

Reithosenbesätze

hergestellt werden sollen. (Ein Farbmuster kann bei der Breslauer Handelskammer angesehen werden.) Bemusterte feste Preisangebote sind in doppelter Ausführung (Muster einfach) bis zum 20. April 1922 unter Beachtung folgender Bedingungen bei der Preußischen Landes-Auftragsstelle einzureichen: 1. Angabe des Inhalts der Häute nach Quadratfuß; 2. Angabe der Liefermenge und Lieferungsfrist; 3. Lieferung frei Polizeibekleidungsdepot; 4. Packmaterial wird auf Kosten der Firma zurückgesandt. Es kommen auch Teilzuschläge in Frage. Das eingereichte Muster muß mit der Adresse der einzureichenden Firma versehen sein und wird auf deren Kosten, falls ein Zuschlag nicht erfolgt, zurückgesandt. In die Preise sind für die Preußische Landes-Auftragsstelle 1 Proz. Vermittlungsgebühren, die ihr satzungsgemäß zustehen, für ihre Bemühungen einzukalkulieren.

Die preußische Schutzpolizei benötigt 500 kg dünnstiftige Sohlennägel.

Muster mit Firmenbezeichnung nebst Preisangeboten — zweifach — mit Angabe der Liefermenge und Lieferfrist sind bis zum 17. April 1922 einzureichen.

Konkurse im 1. Vierteljahr 1922

Obwohl die Anzahl der Konkurseröffnungen sich im März um ein Geringes erhöht hat (132 gegen 128 im Februar), bleibt doch die Gesamtzahl der Konkurseröffnungen im 1. Vierteljahr 1922 er-

heblich hinter den Vergleichsziffern zurück. Es wurden nach einer Zusammenstellung der Finanzzeitschrift „Die Bank“ in den verfloßenen drei Monaten 389 Konkurse eröffnet gegen 603 im 4. Vierteljahr 1921 und 739 im 1. Vierteljahr 1921.

Literatur

Der Große Zeitungs-Katalog der Annoncen-Expedition Rudolf Mosse ist soeben nach achtjähriger Unterbrechung, die durch Krieg und Kriegsfolgen bedingt war, wieder erschienen. Daß die Herausgabe dieses Kataloges für das Jahr 1922, wie in seinem Vorwort bemerkt ist, sehr erheblichen Schwierigkeiten begegnete, darüber kann niemand im Zweifel sein, der die wirtschaftlichen Krisen und die ungeheuren Preissteigerungen und Preisschwankungen kennt, die das Zeitungsgewerbe im letztvergangenen Jahr in eine gefährliche, seine Existenz bedrohende Lage brachten. Wenn sich die Annoncen-Expedition Rudolf Mosse trotz alledem auf den Standpunkt stellte, daß der kataloglose, die Zeitungsreklame benachteiligende Zustand beendet werden müsse und daß die Wiederherausgabe des Großen Zeitungs-Katalogs eine Verpflichtung sei, der sie sich im Interesse der Inserenten und der Verleger auch bei den bestehenden Schwierigkeiten nicht länger entziehen dürfe, so hat sie sich damit ein gewisse Verdienst um das Zeitungsgewerbe erworben. Der in vornehmer Ausstattung als stattlicher Band vorliegende Katalog enthält das sinngemäß und übersichtlich für den Gebrauch des Inserenten geordnete Verzeichnis der Zeitungen und Zeitschriften nebst allen für den Inserenten wissenswerten Angaben. Außer statistischem, zeitungstechnischem und tariflichem Material ist in seinem textlichen Teil manches Neue und Wertvolle enthalten, und so dürfte der Katalog in den Kreisen der Reklameverbraucher eine freundliche Aufnahme finden.

Diese Nummer erscheint 20 Seiten stark einschließlich Umschlag.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Franz Dau,
für den Inseratenteil: Alfred Schmidt, beide in Breslau.
Verlag der Handelskammer Breslau, Graupenstr. 15.
Druck von Wilh. Gottl. Korn in Breslau.



Christian
HANSEN

Wein-Großhandlung

Aktien-Gesellschaft

Breslau, Schweidnitzer Str. 16/18

Abt. Weingroßhandlung

Abt. Weinstuben

M. Kempinski & Co., Breslau

Ohlauer Straße 79

Wein-Großhandlung Wein- u. Austernstuben

„Kaisergarten“

Sommer-Weingarten und -Stuben, Neue Gasse 13,
Eingang Promenade. Von Anfang Mai bis Ende
August d. Js. geöffnet. Fernruf Ring Nr. 7880—7882.

Kaffeehaus Goldene Krone

Ring Ecke Ohlauer Straße
Schönste Aussicht auf das Rathaus

Größtes Familien-Konzert-Kaffee Breslaus

Künstler-Konzert Anfang 4 Uhr • Billard-, Spiel- und Konferenz-Säle

Königl. Preuß. Staatsmedaille



Die unübertreffliche

Abdul Hamid

mit Kork, Gold u. o. M.

ist eine der hervorragendsten
Marken der Gegenwart

Zigarettenfabrik „Sultan“

Inh. L. Przedeczki, Breslau 2, Neudorfstraße 36, 38

Hofzigarettenfabrikant

Lieferant des Kgl. Italienischen Staatsmonopols

Großer Preis St. Louis 1904

Leinen-
haus **Bielschowsky**

Nikolaistraße 76 Breslau Ecke Herrenstr.

Größtes Spezialhaus für

Wäsche jeder Art

im Osten Deutschlands
Wäsche-Braut-Ausstattungen

Eigene Fabrikation in großem Stil

Wir erbitten Ihr Angebot bei Aussonderung von

Skripturen

Akten, Kontorbücher, Altpapier, alte Zeitungen usw.

Emanuel Rosengarten, Breslau 13

Tel.: Ring 1953, 2830, 5526, Drahtwort: „Eroga“

Möbelgroßhandlung

C. Becker & Co.

Schlaf-, Speise-, Herrenzimmer

Breslau III, Berliner Platz 1b

Telegramm-Adresse: Möbelbecker

Telephon: Ring 7624

Bankgeschäft

Nöthel, Weber & Co

BRESLAU

Höfchenstraße 1 am Museumplatz

Fernsprecher: Ring 7655

Telegr.-Adresse: Noweco

Ankauf und Verkauf
von Effekten, Sorten u. Devisen

Handel in unnotierten Werten

Bröderna Jürke Aktiebolag Stockholm 4

Telegramm-Adresse: Jürkes

Export — Import — Kommission

Wir übernehmen erstklassige Vertretungen

Otto Wittwer, Breslau 1

Albrechtstraße 44/45

Meine en gros

BENZOL BENZIN PETROLEUM ÖLE

in nur allerbesten Qualitäten billigst ab Lager

Fritz Klindworth, G. m. b. H.

BRESLAU 2, Tauentzienstraße 27

Tel. Ring 1006, 5289, Ohle 441, Tel.-Adr. Ölklindworth

Franz Sobotzick

RATIBOR BRESLAU MÜNCHEN

Laden-Geschäfte in Breslau:

Ohlauer Str. 10-11 • Neue Schweidnitzer Str. 13

Sobotzick's ROKA

beste
deutsche
Schokolade

53. Landw. Maschinen-Markt

Technische und Baumesse

Breslau, 18. bis 20. Mai 1922



Büro-Bedarfsgesellschaft Breslau

Tel. Ohle 6366

v. Kondratowicz & Boldt

Tel. Ohle 6366

Breslau 2, Tauentzienstr. 53

Spezialhaus für modernen Bürobedarf

Kipp-Ordner-Registaturen nach besonderer System-Ablage // Millotyp-Brief-Typen-
drucker // Saxonia- u. Burkhardt-Rechenmaschinen // Schreibmaschinen // Büromöbel
Kopiermaschinen

